



Amtliche Bekanntmachungen

14. Jahrgang

09. Mai 2008

Nr. 3

INHALT:

Seite

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

- | | |
|--|----|
| 1. Erste Änderungssatzung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus | 2 |
| 2. Zweite Änderungssatzung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus | 3 |
| 3. Erste Änderungssatzung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziokulturelle Studien | 7 |
| 4. Erste Änderungssatzung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Europäische Kulturgeschichte | 9 |
| 5. Zweite Änderungssatzung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Intercultural Communication Studies | 11 |

II. Bekanntmachungen

- | | |
|---|----|
| 1. Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus | 13 |
| 2. Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziokulturelle Studien | 24 |
| 3. Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Europäische Kulturgeschichte | 33 |
| 4. Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Intercultural Communication Studies | 42 |

ISSN 0948-1516

Herausgeber:	Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) - Die Präsidentin - Große Scharrnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)
Verantwortlich:	Dezernat für Studentische Angelegenheiten und Recht - Tel. (0335) 5534-4213 d1@euv-frankfurt-o.de

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

1.

Aufgrund von § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I/07, [07], S. 94), hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus an der Europa-Universität Viadrina

vom 16.05.2007

Artikel 1

1.

In § 5 Absatz 1, Tabelle A „Zentralmodule“ (ZM 2) wird das Seminar „Markt- und Besucherforschung II“ (ZM 2) durch ein zweites Seminar zum Thema Marketing („Marketing II“) ersetzt.

2.

In § 5 Absatz 1, Tabelle B „Wahlmodule“ (WM 2) wird das Seminar „Interkulturelle Kommunikation“ in „Interkulturelles Training“ umbenannt.

3.

§ 7 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) Die Studieninhalte werden in strukturell und inhaltlich abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten (Blockveranstaltungen) angeboten. Die Block-

veranstaltungen decken die Präsenzzeit während eines Semesters ab. Sie umfassen 2 Tage, i. d. R. Freitag nachmittags und Samstag ganztägig, pro Lehrveranstaltung in einem Stundenumfang von durchschnittlich 12 Stunden.

An jede Blockveranstaltung schließt sich eine individuelle Lernphase an.

4.

In § 8 Absatz 2 fallen in der Aufzählung der Lehrformen „Kolloquium“ und „Vorlesungen“ weg.

5.

In § 8 Absatz 4 wird „2 LVS“ durch „2 SWS“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität in Kraft.

¹ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 22.02.2008 ihre Genehmigung erteilt.

2.

Grund von § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl.I/07, [07], S. 94), hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates folgende Änderungssatzung erlassen:¹

**Zweite Änderungssatzung der
Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Kulturmanagement und
Kulturtourismus
an der Europa-Universität
Viadrina**

vom 17.10.2007

Absatz 1

1.

In § 4 Absatz 1 wird folgender Satz gestrichen:

„Ebenso werden individuelle Studienberatungen während der jährlichen Präsenzwoche angeboten.“

2.

§ 5 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Nach Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters beginnt die dreimonatige Praxisphase.“

3.

§ 6 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Teilnehmer im Masterstudiengang, die in einem kontinuierlichen, regelmäßigen Arbeitsverhältnis stehen, absolvieren kein Praktikum, sondern entwickeln und realisieren im vierten Semester ein Projekt im eigenen Arbeitsumfeld. Hierüber ist ein Bericht von max. 8 Seiten zu verfassen.“

4.

§ 7 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Masterstudium hat insgesamt einen Umfang von ca. 1.800 Arbeitsstunden und 60 Credit Points.“

5.

In § 8 Absatz 4 wird der Unterpunkt 3, Teil „6 ECTS-Punkte“ wie folgt geändert:

6 ECTS-Punkte:

- eine Seminararbeit (in der Regel nicht mehr als 12 Seiten)
- Klausur (Die Dauer der Klausur sollte 4 Stunden nicht überschreiten)
- mündliche Prüfung

6.

§ 8 Absatz 5 erhält folgende neue (tabellarische) Fassung:

¹ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 22.02.2008 ihre Genehmigung erteilt.

Module	ECTS-Punkte, gesamt und anteilig (Pflicht)	angebotene ECTS-Punkte, gesamt und anteilig	Semesterzuordnung	Leistungsnachweise
Zentralmodul 1 (Kultur und Management)	9 (6+3 oder 9)	15 (9+3+3 oder 6+9)	1. und 2. Semester	<ul style="list-style-type: none"> • Essay von 4 Seiten oder Referat (3 ECTS) • Klausur oder Seminararbeit von 12 Seiten (6 ECTS) • Eine schriftliche Hausarbeit von max. 20 Seiten und ein mündliches Referat (9 ECTS)
Zentralmodul 2 (Kultur und Marketing)	6 (3+3 oder 6)	12 (6+3+3)	1. und 2. Semester	
Zentralmodul 3 (Kultur und Kulturbetrieb)	6 (3+3 oder 6)	12 (6+3+3)	2. und 3. Semester	
Zentralmodul 4 (Kultur und Tourismus)	9 (6+3 oder 9)	15 (9+3+3 oder 6+9)	2. und 3. Semester	
Wahlmodul 1 (Kultur, Politik und Recht)	-	3	1. und 2. Semester	
Wahlmodul 2 (Kultur und Managerial Skills)	-	3	2. und 3. Semester	
Praxisphase	9	9	3. und 4. Semester	Praktikum + Praktikumsbericht
Masterarbeit	15	15	4. Semester	Masterarbeit von max. 50 Seiten
Masterprüfung	6	6	4. Semester	45 Minuten
Punktzahl insgesamt:	60	90		

7.

§ 8 erhält folgenden neuen Absatz 6:

„(6) Während des Studiums müssen insgesamt 60 ECTS-Punkte erreicht werden. Am Ende des Studiums müssen in den Zentralmodulen insgesamt 30 ECTS-Punkte erarbeitet worden sein, in der hier vorgegebenen Verteilung (siehe „ECTS-Punkte gesamt und anteilig (Pflicht)“).“

8.

Es wird folgender neuer § 9 eingefügt, alle nachstehenden Paragraphen verändern sich um jeweils eine Ziffer:

„(1) Studierende, die unter der Auflage zugelassen wurden, bis zum Ende des Studiums weitere 30 ECTS-Punkte zu erwerben, haben zusätzliche Prüfungsleistungen zu erbringen, wie in § 8 Abs.5 geregelt (siehe „angebotene ECTS-Punkte, gesamt und anteilig“).

(2) Die Ausgabe des Zeugnisses und der Masterurkunde setzt den vorherigen Nachweis der zusätzlichen Studienleistungen in Höhe von 30 ECTS-Punkten voraus.“

9.

In § 10 (vorher § 9) Absatz 2 wird folgender Satz neu angefügt:

„Eine Anrechnung ist höchstens für die Hälfte der im weiterbildenden Masterstudiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus an der Europa-Universität Viadrina geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich.“

10.

In § 11 (vorher 10) wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) Die Masterprüfung soll bis zum Ende des 4. Semesters abgelegt werden. Wird die Prüfung nicht bis zum Ende des 5. Semesters abgelegt, gilt sie als einmal nicht bestanden.“

11.

§ 14 (vorher § 13) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und Beisitzer der mündlichen Master-Prüfung und die Gutachter der Master-Arbeit. Zum Prüfer und zum Gutachter kann in der Regel bestellt werden, wer an der Europa-Universität Viadrina eine Professur oder einen Lehrauftrag innehat und über einen Hochschulabschluss mit entsprechender Sachkunde verfügt oder Lehrende, die gemäß § 48 BbgHG dem wissenschaftlichen Personal

angehören und über entsprechende Sachkunde verfügen. Die Mindestvoraussetzung für den Beisitzer ist ein Hochschulabschluss und die entsprechende Sachkunde. Scheidet ein Prüfungsberechtigter aus der Hochschule aus, so bleibt die Prüfungsberechtigung zwei Jahre erhalten.“

12.

§ 15 (vorher § 14) erhält folgende neue Fassung:

Die Anmeldung zur Master-Arbeit erfolgt zu Beginn des vierten Semesters – rechtzeitig bis zum bekannt gegebenen Termin – schriftlich beim Akademischen Prüfungsamt der Europa-Universität Viadrina. Hierzu sind folgende Prüfungs- und Studienleistungen nachzuweisen:

- mindestens 15 ECTS-Punkte über studienbegleitende Prüfungsleistungen, entsprechend der in § 8 Abs. 5 getroffenen Regelungen.
- Studierende, die unter der Auflage zugelassen wurden, bis zum Abschluss Ihres Studiums 90 ECTS-Punkte zu erwerben, haben bei der Anmeldung zur Masterarbeit insgesamt mindestens 27 ECTS nachzuweisen, entsprechend der Regelungen in § 8 Abs. 5.

13.

§ 17 (vorher § 16) Absatz 1 und Absatz 2 bekommen folgende neue Fassung:

(1) Zur mündlichen Prüfung wird derjenige zugelassen, dessen Abschlussarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde und wer die erforderlichen Nachweise laut § 15 bereits erbracht hat. Die Zulassung wird durch Aushang in anonymisierter Form bekannt gegeben.

(2) Die Anmeldung zur mündlichen Prüfung erfolgt rechtzeitig zum bekannt gegebenen Termin beim Akademischen Prüfungsamt der Europa-Universität Viadrina.

14.

§ 18 (vorher § 17) Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 bekommen folgende neue Fassungen:

(1) Die mündliche Prüfung wird von Prüfern aus den Themenbereichen der Zentralmodule abgenommen.

(2) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 45 Minuten.

(3) Die mündliche Prüfung besteht zum einen aus der Verteidigung der Masterarbeit und zum

anderen aus 2 Prüfungsthemen aus den Zentralmodulen (Kultur und Management, Kultur und Marketing, Kultur und Kulturbetrieb, Kultur und Tourismus).

15.

Es wird folgender § 20 neu eingefügt, alle nachstehenden Paragraphen verändern sich um jeweils eine Ziffer:

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gilt als erbracht, wenn folgende Leistungen belegt werden:

- Ein Leistungsnachweis für die Praxisphase (9 ECTS-Punkte) wird durch den Nachweis der Praktikumsstelle sowie einen Bericht (max. 3 Seiten) erlangt. Für Teilnehmer im Masterstudiengang, die in einem regulären Arbeitsverhältnis stehen, gelten die Regelungen entsprechend § 6 Abs. 3.
- Die übrigen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungen sind in § 8 Abs. 5 aufgeführt. Der Tabelle ist zu entnehmen, wie viele Leistungsnachweise erbracht werden müssen und in welcher Form.
- Sowohl die Masterarbeit als auch die mündliche Abschlussprüfung müssen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.
- Insgesamt sind 60 ECTS-Punkte zum Abschluss des Studiums nachzuweisen. Studierende, die unter Auflagen zugelassen wurden, bis zum Studienabschluss weitere 30 ECTS-Punkte zu erwerben, haben diese zusätzlichen Prüfungsleistungen nachzuweisen, wie in § 8 Abs. 5 geregelt (siehe „angebotene ECTS-Punkte, gesamt und anteilig“).

16.

§ 23 (vorher § 21) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Das Zeugnis über die bestandene Master-Prüfung im Studiengang "Kulturmanagement und Kulturtourismus" enthält:

- die Gesamtnote
- das Thema der Master-Arbeit und deren Note
- die Note der mündlichen Prüfung
- den Notendurchschnitt der erbrachten Leistungsnachweise
- die im Laufe des Masterstudiums belegten Module und Lehrveranstaltungen
- den Nachweis über das geleistete Praktikum bzw. Praxisobjekt

Absatz 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität in Kraft.

3.

Aufgrund von § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 6. Juli 2004 (GVBl. I, S. 394ff.) in der Fassung vom 23. November 2005 (GVBl. I, S. 254), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I/07, [07], S. 94), hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Soziokulturelle Studien

vom 16.05.2007

Artikel 1

1.

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

„Das Studium kann zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.“

2.

§ 15 Absatz 4 Unterpunkt „6 ECTS-Punkte wird wie folgt geändert:

„6 ECTS-Punkte:

- eine Seminararbeit (in der Regel 12 Seiten)
- Klausur (Die Dauer der Klausur sollte 4 Stunden nicht überschreiten)
- mündliche Prüfung (Die Dauer der Prüfung sollte 20 Minuten nicht überschreiten.)
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von in der Regel 12 Seiten“

3.

In § 15 Absatz 4 erhält folgender Abschnitt diesen neuen Inhalt:

„Darüber hinaus können Leistungsnachweise wie folgt erworben werden:

18 ECTS-Punkte:

- Sprachprüfung in einer Fremdsprache

auf dem Niveau von UNicert III. Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

18 ECTS-Punkte:

- Sprachprüfung in einer dritten Fremdsprache auf dem Niveau von UNicert II. Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

4.

In § 17 Absatz 2 entfällt die Fußnote.

5.

In § 17 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Studierende, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, können das Fachsprachenzertifikat Deutsch als Fremdsprache wählen.“

6.

§ 17 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Im Modul 5: Optionsmodul müssen 18 ECTS-Punkte in einer der angebotenen Optionen erworben werden:

- Eine zweite moderne Fremdsprache (Fremdsprachenzertifikat UNicert III). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.
Für Studierende, die sich im Modul 2 für das Wahlmodul „Sprache und Gesellschaft“ entscheiden, ist die Wahl einer zweiten modernen Fremdsprache im Modul 5 empfohlen.
Studierende, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, können als Fremdsprachenzertifikat Deutsch als Fremdsprache wählen.
- Zusätzlichen Leistungen im Modul 2 (interdisziplinäres Wahlmodul)
 - a. Wahl eines zweiten Wahlmoduls
 - b. Vertiefung des bereits gewählten Wahlmoduls mit weiteren 18 ECTS-Punkten
- Zusätzlichen Leistungen im Modul 3 (Forschungsmodul)
 - c. Wahl eines zweiten Forschungsmoduls
 - d. Vertiefung des bereits gewählten Forschungsmoduls mit weiteren 18 ECTS-Punkten
- Vertiefung im Bereich Kulturmanagement oder Projektseminare
- Berufsqualifizierende Praktika (1 Monat = 6 ECTS-Punkte; 2 = 12 ECTS-Punkte; 3 Monate = 18 ECTS-Punkte)
- Leistungsnachweise der Rechtswissenschaften
- Leistungsnachweise der Wirtschaftswissenschaften

¹ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 22.02.2008 ihre Genehmigung erteilt.

senschaften
Näheres zur Anrechnung der Veranstaltungen der juristischen bzw. der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät kann einer Informationsbroschüre entnommen werden, die im Dekanat erhältlich ist.“

7.

In § 17 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.“

8.

§ 22 erhält folgenden neuen Absatz 4:

„(4) Plagiate sind aktenkundig zu machen. Im ersten Fall ergeht eine schriftliche Verwarnung mit der Androhung des Verlustes des Prüfungsanspruches im Wiederholungsfall. Wird einem Studierenden danach ein weiteres Plagiat nachgewiesen, so wird der betreffende Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen.“

9.

Der frühere § 17 Absatz 4 wird zu § 17 Absatz 5 und wird wie folgt geändert:

„(5) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen zuungunsten des Kandidaten sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

10.

§ 29 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Master of Arts „Soziokulturelle Studien“ vom 1.2.2006 tritt zum 30.09.2012 außer Kraft.“

11.

Im Modul 1 (Kultur und Gesellschaft – Theoretische Grundlagen) der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung wird der Unterpunkt „Pflichtvorlesung: Theoretische Grundlagen“ geändert in „Pflichtveranstaltung: Theoretische Grundlagen“.

12.

Die Fußnote der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

„Studierende, die das Wahlmodul Sprache und Gesellschaft belegen, wird empfohlen,

bis zur Masterprüfung das UNlcert III in zwei lebenden Fremdsprachen zu erwerben.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität in Kraft.

4.

Aufgrund von § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 6. Juli 2004 (GVBl. I, S. 394ff.) in der Fassung vom 23. November 2005 (GVBl. I, S. 254), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl.I/07, [07], S. 94), hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Europäische Kulturgeschichte

vom 16.05.2007

Artikel 1

1.

§ 6 wird wie folgt geändert:

„Das Studium kann zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.“

2.

§ 14 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Im Rahmen des Studienganges „Master of Arts (Europäische Kulturgeschichte)“ werden 1 Zentralmodul sowie 4 Wahlmodule angeboten. Das Zentralmodul ist Pflichtbestandteil, während aus den 4 Wahlmodulen 3 Module auszuwählen sind. Im fünften Modul werden unmittelbar praxisrelevante Fertigkeiten erworben. (Siehe Modulübersicht in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.)“

3.

Im § 14 Absatz 2 wird das Zentralmodul „Religion und Moderne“ gestrichen.

4.

In § 14 Absatz 3 erhält das Wahlmodul 3 folgenden neuen Inhalt:

„Das Wahlmodul 3 „Mittel- und Osteuropa als kultureller Raum“ thematisiert Elemente der gesamteuropäischen Kulturgeschichte, wie

diese sich in ihrem spezifisch ostelbischen, habsburgischen, polnischen und russischen Ausprägungen entwickelt und zum großen Teil bis in die Gegenwart hinein wirkungsmächtig geblieben sind. Starke Schwerpunkte liegen hierbei auf der Sozial- und Wirtschaftsge-
schichte sowie der Geistesgeschichte Mittel- und Osteuropas. Die in diesem kulturellen Raum zu konstatierenden Phänomene sollen sowohl als Kontrast als auch als integraler Bestandteil der europäischen und – wo immer dies sinnvoll ist – der globalen Entwicklung analysiert und gelesen werden.“

5.

Im § 14 Absatz 3 wird folgendes Wahlmodul 4 neu eingefügt:

„Das Wahlmodul 4 „Religion und Moderne“ untersucht und lehrt die spezifische Kulturbe-
deutung der „europäischen“ Religionen. Dabei ist deutlich zu machen, dass Europa – neben der antiken Philosophie – durch drei mono-
theistische Religionen in je verschiedener Wei-
se geprägt ist: durch das Judentum, das Chris-
tentum und durch den Islam. Das Lernziel des
Moduls besteht im Aufzeigen der strukturellen
Ähnlichkeiten/Verschiedenheiten dieser Religi-
onen, sowie in den spezifisch europäischen
Erfahrungen mit religiösen Bürgerkriegen und
ihrer Überwindung.“

6.

§ 15 Absatz 4 Unterpunkt „6 ECTS-Punkte“ erhält folgenden neuen Inhalt:

„6 ECTS-Punkte:

- eine Seminararbeit (in der Regel 12 Seiten)
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von in der Regel 12 Seiten
- Klausur (Die Dauer der Klausur sollte 4 Stunden nicht überschreiten)
- mündliche Prüfung (Die Dauer der Prüfung sollte 20 Minuten nicht überschreiten.)“

7.

Im § 17 Absatz 2 wird das Zentralmodul „Religion und Moderne“ gestrichen.

8.

Im § 17 Absatz 3 wird der Satzteil „...in zwei der drei Wahlmodule...“ durch „...drei der vier Wahlmodule...“ ersetzt.

9.

In § 17 Absatz 4 wird folgender Satz neu angefügt:

¹ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 22.02.2008 ihre Genehmigung erteilt.

„Studierende, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, können das Fachsprachenzertifikat Deutsch als Fremdsprache wählen.“

10.

§ 20 Absatz 3 bekommt folgende neue Fassung:

„(3) Gegenstand der Prüfung sind drei Themen, das erste Thema ist der Masterarbeit zu entnehmen. Das zweite Thema muss aus dem Bereich des Zentralmoduls, das dritte Thema aus dem Bereich der Wahlmodule gewählt werden.“

11.

In § 22 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Plagiate sind aktenkundig zu machen. Im ersten Fall ergeht eine schriftliche Verwarnung mit der Androhung des Verlustes des Prüfungsanspruches im Wiederholungsfall. Wird einem Studierenden danach ein weiteres Plagiat nachgewiesen, so wird der betreffende Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen.“

12.

Der frühere § 22 Absatz 4 wird zu Absatz 5 und erhält folgende neue Fassung:

„(5) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen zuungunsten des Kandidaten sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

13.

§ 28 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Master of Arts „Europäische Kulturgeschichte“ vom 1.2.2006 tritt zum 30.09.2012 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft

5.

Aufgrund von § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 6. Juli 2004 (GVBl. I, S. 394ff.) in der Fassung vom 23. November 2005 (GVBl. I, S. 254), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I/07, [07], S. 94), hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates folgende Änderungssatzung erlassen:¹

**Zweite Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und
Studienordnung
für den Master-Studiengang
Intercultural Communication
Studies**

vom 16.05.2007

Artikel 1

1.

§ 6 erhält folgenden neuen Inhalt:

„Das Studium kann zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.“

2.

§ 14 Absatz 5 erhält folgenden neuen Inhalt:

„(5) In Modul 5 muss eine moderne Fremdsprache gewählt werden.“

3.

§ 15 Absatz 4 Unterpunkt „6 ECTS-Punkte“ erhält folgende neue Fassung:

„6 ECTS-Punkte:

- eine Seminararbeit (in der Regel 12 Seiten)
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von in der Regel 12 Seiten
- Klausur (Die Dauer der Klausur sollte 4 Stunden nicht überschreiten)
- mündliche Prüfung (Die Dauer der Prüfung sollte 20 Minuten nicht überschreiten.)“

4.

In § 15 werden die Absätze 5 und 6 ersatzlos gestrichen.

¹ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 22.02.2008 ihre Genehmigung erteilt.

5.

§ 17 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Als studienbegleitende Leistungen sind in jedem der Module 1 bis 4 bis zur Anmeldung zur Masterprüfung Leistungen im Umfang von je 18 ECTS-Punkten zu erbringen. Als studienbegleitende Leistung ist im Modul 5: Fremdsprachen/ Intercultural Practice bis zur Anmeldung zur Masterprüfung zu erbringen:

- Studierende, deren Muttersprache eine nicht-slawische Sprache ist und die zum Studienbeginn über keine polnischen Sprachkenntnisse verfügen, erbringen das Zertifikat UNlcert I (9 ECTS) in der Fremdsprache Polnisch.
- Studierende, deren Muttersprache eine slawische Sprache ist, oder die bereits zum Studienbeginn über polnische Sprachkenntnisse auf dem Niveau von UNlcert I verfügen, erbringen das Zertifikat UNlcert I in einer weiteren Fremdsprache (9 ECTS), in der sie zu Studienbeginn über keine Kenntnisse verfügen.

Darüber hinaus erbringen die Studierenden Leistungen in angebotenen Veranstaltungen der Sektion Intercultural Practice (9 ECTS).

Die Studienbegleitenden Leistungen im Modul 5 werden mit insgesamt 18 ECTS-Punkten angerechnet.“

6.

In § 22 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„(4) Plagiate sind aktenkundig zu machen. Im ersten Fall ergeht eine schriftliche Verwarnung mit der Androhung des Verlustes des Prüfungsanspruches im Wiederholungsfall. Wird einem Studierenden danach ein weiteres Plagiat nachgewiesen, so wird der betreffende Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen.“

7.

Der frühere Absatz 4 wird zu Absatz 5 und erhält folgende neue Fassung:

„(5) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen zuungunsten des Kandidaten sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

8.

§ 28 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Master of Arts „Intercultural Communication Studies“ vom 1.2.2006 tritt zum 30.09.2012 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität in Kraft.

9.
Der Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung bekommt folgende neue Fassung:

Masterstudiengang Intercultural Communication Studies (ICS)

Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung

Modul 1	Modul 2	Modul 3	Modul 4	Modul 5	Masterphase
Zentralmodul 1	Zentralmodul 2	Wahlmodul 1 (1 aus 4)	Wahlmodul 2 (1 aus 4)	Fremdsprachen/ Praxisrelevanz	
Theories of Intercultural Communication	Empirical and Methodological Approaches to Forms of Intercultural Communication (incl. Media Communication)	<p>Migration, Ethnicity, Ethnocentrism → in Kooperation mit dem Masterstudiengang "European Studies"</p> <p>Culture, History and Societies in Central and Eastern Europe → in Kooperation mit dem Masterstudiengang "Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas"</p> <p>Transdisciplinary Gender Studies</p> <p>Intercultural Management → In Kooperation mit der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät</p>		<p>Intercultural Practice (Sprachenzentrum)</p> <p>1. Experience learning a new language (Unicert I) (2 classes, 9 ECTS) 2. Workshops of intercultural practice and training (9 ECTS) → in Zusammenarbeit mit dem Sprachenzentrum</p>	<p>Masterarbeit: 20 ECTS</p> <p>Masterprüfung: 10 ECTS</p>
18 ECTS	18 ECTS	18 ECTS	18 ECTS	18 ECTS	30 ECTS

II. Bekanntmachungen

1.

Aufgrund von § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I/07, [07], S. 94), hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates folgende Prüfungsordnung für den Studiengang „Kulturmanagement und Kulturtourismus“ erlassen:¹

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus an der Europa-Universität Viadrina

vom 17.10.2007

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Studienprofil
- § 3 Gebührenpflichtigkeit
- § 4 Studienberatung
- § 5 Studieninhalte
- § 6 Praktikumsleistungen
- § 7 Studienumfang und -dauer
- § 8 Lehrformen und Leistungsnachweise
- § 9 Ergänzende Studienleistungen bei unter Auflagen zugelassenen
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Die Master-Prüfung
- § 12 Der Master-Grad
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüfer, Beisitzer und Gutachter
- § 15 Anmeldung und Zulassung zur schriftlichen Master-Arbeit
- § 16 Die schriftliche Master-Arbeit
- § 17 Zulassung zur mündlichen Master-Prüfung

¹ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 22.02.2008 ihre Genehmigung erteilt.

- § 18 Art und Durchführung der mündlichen Master-Prüfung
- § 19 Bildung der Noten und Bewertung der Master-Prüfung
- § 20 Bestehen der Masterprüfung
- § 21 Ausnahmeregelungen
- § 22 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 23 Form und Inhalt des Zeugnisses
- § 24 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Master of Arts" (M.A.)
- § 25 Nichtbestehen und Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 26 Versäumnis und Rücktritt
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Inkrafttreten

Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Ziele des Studiums

(1) Kulturmanagement ist aufgrund der politischen und vor allem ökonomischen Rahmenbedingungen ein Thema von besonderer gesellschaftlicher Relevanz und in diesem Kontext auch Gegenstand entsprechender Forschung. Nicht zuletzt aufgrund der prekären Situation in den öffentlichen Haushalten und den daraus resultierenden Konsequenzen für die Kulturbetriebe gilt Kulturmanagement als eine Schlüsselqualifikation des 21. Jahrhunderts.

Diesem Sachverhalt wird im Rahmen des Studiengangs insofern entsprochen, als hier die wissenschaftlich-theoretischen Grundlagen des Kulturmanagement vermittelt werden sollen. Dazu wird eine fundierte Einführung in Theorien und Methoden verschiedener relevanter Forschungsrichtungen gegeben. Dabei wird nicht nur die BWL eine zentrale Rolle spielen, sondern es werden auch Kernfragen des Kulturtourismus behandelt.

Neben der theoretischen Fundierung steht eine an aktuellen Entwicklungen ausgerichtete und breit gefächerte Praxisorientierung im Zentrum des Studiengangs. Eng verzahnt mit dem Präsenzstudium sind daher Praxisseminare und Praktika und Praxisprojekte in kulturellen Institutionen; damit wird der Studiengang über einen hohen Anwendungsbezug verfügen und soll dazu beitragen, die berufliche Situation der Absolventen zu verbessern.

(2) Der Studiengang verfolgt keine unmittelbar berufsbezogenen, dafür berufsqualifizierende Ziele.

(3) Der Studiengang bereitet zielgerichtet auf insbesondere folgende mögliche Berufe/ Berufssparten vor:

- Öffentlicher Kulturbereich (Theater, Museen, Orchester, Bibliotheken etc.)
- Private Kulturwirtschaft (Galerien, Verlage etc.)
- Freizeit-, Unterhaltungs- und Eventindustrie
- Tourismusindustrie
- Stadt-/Regionalmarketing
- Kulturberatung
- Kulturpolitik
- europäische und internationale Organisationen
- Kulturjournalismus
- Unternehmen mit Sponsoringabteilung
- Stiftungen
- Soziokultur, Kulturinitiativen und -zentren

(4) Ziel des Masterstudiengangs „Kulturmanagement und Kulturtourismus“ ist es, die Absolventinnen und Absolventen zu befähigen, auf aktuelle Herausforderungen im Kulturbetrieb kompetent, kreativ und lösungsorientiert zu reagieren. Entsprechend des breiten Aufgaben- und Anforderungsspektrums sollen Kompetenzen inhaltlich-konzeptioneller, administrativer und betriebswirtschaftlicher Art vermittelt werden. Im Rahmen des Studiengangs werden den Absolventinnen und Absolventen theoretische Kenntnisse und anwendungsbezogenes Wissen vermittelt; im Vordergrund steht dabei, das entsprechende Fachwissen nicht ohne die Sensibilisierung für die Besonderheiten des Kunst- und Kulturbereichs zu vermitteln.

In dem Studiengang werden folgende inhaltliche und methodische Fähigkeiten vermittelt:

- Erkenntnis und Analyse der Grundlagen kulturellen Handelns
- Kritische Reflexion der Pole „Kultur“, „Management“ und „Tourismus“; Identifikation und Analyse von Chancen und Risiken auch im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen
- Vermittlung von Methoden und Instrumenten des Kulturmanagement und des Kulturtourismus (im Kulturbetrieb, gegenüber internen und externen Anspruchsgruppen, im kulturpolitischen Kontext) und deren Anwendung

- Entwicklung von Kompetenz zur Sicherung einer vielfältigen Kulturlandschaft in Zeiten knapper öffentlicher Haushalte.

§ 2 Studienprofil

Nach den Strukturvorgaben der KMK vom 10.10.2003 handelt es sich um einen weiterbildenden, anwendungsorientierten Studiengang.

§ 3 Gebührenpflichtigkeit

Der Studiengang ist gebührenpflichtig. Die Höhe der zu zahlenden Gebühren ist in der jeweiligen Gebührenordnung der Europa-Universität festgelegt.

§ 4 Studienberatung

(1) Nach Zulassung zum Studium wird den Studierenden zu Beginn eines jeden Semesters eine individuelle Studienberatung durch die Leitung bzw. einen Mitarbeiter des Studiengangs angeboten.

(2) Allgemeine und wissenschaftlich-fachliche Beratungen können mit der Leitung des Studienganges und den beteiligten Dozenten individuell vereinbart werden.

§ 5 Studieninhalte

(1) Der Studiengang besteht aus Zentral- und Wahlmodulen. In den Zentralmodulen sind 5 Veranstaltungen pro Semester zu belegen. Aus den Wahlmodulen ist eine Veranstaltung pro Semester auszuwählen.

Die Ziele der einzelnen Module orientieren sich an dem übergeordneten Ziel des Studiengangs:

A. Zentralmodule			
Kultur und Management (ZM 1)	Kultur und Marketing (ZM 2)	Kultur und Kulturbetrieb (ZM 3)	Kultur und Tourismus (ZM 4)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Theorie und Bezugsrahmen des Kulturmanagement ▪ Finanzierung für Kulturbetriebe ▪ Rechnungswesen und Controlling für Kulturbetriebe ▪ Führung und Personalmanagement 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Markt- und Besucherforschung ▪ Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für Kulturbetriebe ▪ Marketing für Kulturbetriebe I ▪ Marketing für Kulturbetriebe II 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Event- und Projektmanagement ▪ Ausstellungs- und Veranstaltungsmanagement ▪ Theater- und Orchestermanagement ▪ Museumsmanagement 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlagen des Tourismusmanagement ▪ Kulturtourismus: Strategien für Kulturbetriebe ▪ Tourismus und Geschichte I ▪ Tourismus und Geschichte II ▪ Tourismus und Geschichte III ▪ Kultur im Stadt- und Regionalmarketing

B. Wahlmodule	
Kultur, Politik und Recht (WM 1)	Kultur und Managerial Skills (WM 2)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kulturpolitik und Kulturverwaltung ▪ Recht im Kulturmanagement I ▪ Recht im Kulturmanagement II 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Interkulturelles Training ▪ Führungskompetenzen im Kulturmanagement ▪ Existenzgründung in der Kulturwirtschaft

(2) In den ersten drei Semestern des Masterstudiengangs „Kulturmanagement und Kulturtourismus“ werden theoretische und praktische Kenntnisse vermittelt. Nach Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters beginnt die dreimonatige Praxisphase. Im vierten Semester erfolgen außerdem die Anmeldung zur sowie die Abfassung der Masterarbeit.

**§ 6
Praktikumsleistungen**

(1) Bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen bietet die Studiengangsleitung Unterstützung an. Praktikumsplätze können bei ausgewählten Kooperationspartnern des Studienganges oder nach eigener Wahl belegt werden. Die Wahl eines Praktikumsplatzes ist mit der Studiengangsleitung abzusprechen.

(2) Im Anschluss an die Praktika ist jeweils ein Bericht im Umfang von max. 3 Seiten anzufertigen.

(3) Teilnehmer im Masterstudiengang, die in einem kontinuierlichen, regelmäßigen Arbeitsverhältnis stehen, absolvieren kein Praktikum, sondern entwickeln und realisieren im vierten Semester ein Projekt im eigenen Arbeitsumfeld. Hierüber ist ein Bericht von max. 8 Seiten zu verfassen.

**§ 7
Studienumfang und -dauer**

(1) Die Regelstudienzeit umfasst vier Semester. Das Studienprogramm wird berufs begleitend angeboten und ist modular aufgebaut: Es gliedert sich in Präsenzphasen an der Europa-Universität Viadrina und in selbständige Lernphasen.

(2) Das Masterstudium hat insgesamt einen Umfang von ca. 1.800 Arbeitsstunden und 60 Credit Points. Die Credit Points verteilen sich nach dem in § 8 Absatz 5 dargestellten Schema.

(3) Die Studieninhalte werden in strukturell und inhaltlich abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten (Blockveranstaltungen) angeboten. Die Blockveranstaltungen decken die Präsenzzeit während eines Semesters ab. Sie umfassen 2 Tage, i. d. R. Freitag nachmittags und Samstag ganztägig, pro Lehrveranstaltung in einem Stundenumfang von durchschnittlich 12 Stunden. An jede Blockveranstaltung schließt sich eine individuelle Lernphase an.

(4) Ein Modul umfasst ein Angebot aus abgestimmten Lehreinheiten, die in den einzelnen Blockveranstaltungen dargestellt werden sowie eine selbständige Lernphase, in der die Studieninhalte vertieft und Leistungsnachweise erarbeitet werden.

§ 8

Lehrformen und Leistungsnachweise

(1) Die erforderlichen Leistungsnachweise eines jeden Semesters müssen bis spätestens zum Beginn des jeweils nächsten Semesters erbracht werden; über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Leistungsnachweise müssen nach dem in Absatz (5) dargestellten Schema erbracht werden. Schließlich muss das obligatorische Praktikum durch einen Praktikumsbericht nachgewiesen werden.

Im Rahmen des Studiengangs werden folgende Lehrformen angeboten:

- Masterseminare
- Projektseminare

(3) Studierende mit einschlägigen Vorkenntnissen können sich Leistungen aus dem Erststudium anerkennen lassen (nach Maßgabe § 9 Absatz 2). Hierzu ist ein Nachweis der erworbenen Note durch ein Studienbuch, ein Abschlusszeugnis, einen Leistungsschein oder vergleichbare Dokumente erforderlich. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Votum des Fachreferenten.

(4) Zu Art und Umfang der Leistungsnachweise gilt im Einzelnen folgendes:

- Leistungsnachweise (Scheine) werden i. d. R. für die regelmäßige und erfolgreiche

Teilnahme an Lehrveranstaltungen von 2 SWS vergeben. Die Veranstaltung gilt als nicht regelmäßig besucht, wenn der Studierende mehr als 20% gefehlt hat.

- Notwendige Voraussetzung für den Erwerb eines Leistungsnachweises ist über die regelmäßige Teilnahme hinaus der Nachweis einer mindestens mit "ausreichend" zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung in der jeweiligen Lehrveranstaltung. Dies gilt auch für Leistungsnachweise, die als Teil von Gruppenarbeiten eingebracht werden.
- Der Stellenwert des einzelnen Leistungsnachweises für ein Masterseminar nach ECTS-Punkten wird nach folgenden Kriterien bestimmt:

3 ECTS-Punkte:

- Referat
- Essay (in der Regel nicht mehr als 4 Seiten)

6 ECTS-Punkte:

- eine Seminararbeit (in der Regel nicht mehr als 12 Seiten)
- Klausur (Die Dauer der Klausur sollte 4 Stunden nicht überschreiten)
- mündliche Prüfung

9 ECTS-Punkte:

- eine schriftliche Hausarbeit und ein mündliches Referat (die Hausarbeit sollte eine Länge von 20 Seiten nicht überschreiten).

In einer Lehrveranstaltung können maximal 9 ECTS-Punkte erworben werden.

(5) Studienbegleitende Prüfungsleistungen und den Modulen sowie den übrigen Leistungen zugeordnete ECTS-Punkte:

Module	ECTS-Punkte, gesamt und anteilig (Pflicht)	angebotene ETCS-Punkte, gesamt und anteilig	Semesterzuordnung	Leistungsnachweise
Zentralmodul 1 (Kultur und Management)	9 (6+3 oder 9)	15 (9+3+3 oder 6+9)	1. und 2. Semester	<ul style="list-style-type: none"> • Essay von 4 Seiten oder Referat (3 ECTS) • Klausur oder Seminararbeit von 12 Seiten (6 ECTS) • Eine schriftliche Hausarbeit von max. 20 Seiten und ein mündliches Referat (9 ECTS)
Zentralmodul 2 (Kultur und Marketing)	6 (3+3 oder 6)	12 (6+3+3)	1. und 2. Semester	
Zentralmodul 3 (Kultur und Kulturbetrieb)	6 (3+3 oder 6)	12 (6+3+3)	2. und 3. Semester	
Zentralmodul 4 (Kultur und Tourismus)	9 (6+3 oder 9)	15 (9+3+3 oder 6+9)	2. und 3. Semester	
Wahlmodul 1 (Kultur, Politik und Recht)	-	3	1. und 2. Semester	
Wahlmodul 2 (Kultur und Managerial Skills)	-	3	2. und 3. Semester	
Praxisphase	9	9	3. und 4. Semester	Praktikum + Praktikumsbericht
Masterarbeit	15	15	4. Semester	Masterarbeit von max. 50 Seiten
Masterprüfung	6	6	4. Semester	45 Minuten
Punktzahl insgesamt:	60	90		

(6) Während des Studiums müssen insgesamt 60 ECTS-Punkte erreicht werden. Am Ende des Studiums müssen in den Zentralmodulen insgesamt 30 ECTS-Punkte erarbeitet worden sein, in der hier vorgegebenen Verteilung (siehe „ECTS-Punkte gesamt und anteilig (Pflicht)“).

§ 9

Ergänzende Studienleistungen bei unter Auflage zugelassenen Studierenden

(1) Studierende, die unter der Auflage zugelassen wurden, bis zum Ende des Studiums weitere 30 ECTS-Punkte zu erwerben, haben zusätzliche Prüfungsleistungen zu erbringen, wie in § 8 Abs.5 geregelt (siehe „angebotene ECTS-Punkte, gesamt und anteilig“).

(2) Die Ausgabe des Zeugnisses und der Masterurkunde setzt den vorherigen Nachweis der zusätzlichen Studienleistungen in Höhe von 30 ECTS-Punkten voraus.

§ 10

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen aus dem Erststudium werden nicht anerkannt.

(2) Vorher nicht eingebrachte Studienleistungen in kultur-, geistes-, sozial-, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiengängen an Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen werden kann. Eine Anrechnung ist höchstens für die Hälfte der im weiterbildenden Masterstudiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus an der Europa-Universität Viadrina geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen von ausländischen Hochschulen können anerkannt werden, wenn Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen.

§ 11

Die Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung bildet den Abschluss des postgradualen Studiengangs "Kulturmanagement und Kulturtourismus". In der Master-Prüfung sollen die Studierenden nachweisen,

dass sie die in § 1 Absatz (4) fest gelegten Studienziele erreicht haben.

(2) Die Master-Prüfung besteht aus zwei Komponenten:

- einer schriftlichen Master-Arbeit zu einem individuell zu vereinbarenden Thema aus dem Zusammenhang des Kulturmanagement (siehe § 15) und
- einer mündlichen Master-Prüfung zu Fachinhalten aus den Zentralmodulen (siehe § 17)

(3) Die Masterprüfung soll bis zum Ende des 4. Semesters abgelegt werden. Wird die Prüfung nicht bis zum Ende des 5. Semesters abgelegt, gilt sie als einmal nicht bestanden.

§ 12

Der Master-Grad

Mit bestandener Master-Prüfung verleiht die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) den international akademischen Grad Master of Arts/M.A. („Master of Arts in Cultural Management and Cultural Tourism Management“).

§ 13

Prüfungsausschuss

(1) Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss übernommen, der durch den Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt wird.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Kulturwissenschaftlichen Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienverläufe, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Noten offen. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie über die Zulassung zu den Prüfungen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen alleine zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann, soweit es diese Prüfungsordnung nicht anders bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 14

Prüfer, Beisitzer und Gutachter

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und Beisitzer der mündlichen Master-Prüfung und die Gutachter der Master-Arbeit. Zum Prüfer und zum Gutachter kann in der Regel bestellt werden, wer an der Europa-Universität Viadrina eine Professur oder einen Lehrauftrag innehat und über einen Hochschulabschluss mit entsprechender Sachkunde verfügt oder Lehrende, die gemäß § 48 BbgHG dem wissenschaftlichen Personal angehören und über entsprechende Sachkunde verfügen. Die Mindestvoraussetzung für den Beisitzer ist ein Hochschulabschluss und die entsprechende Sachkunde. Scheidet ein Prüfungsberechtigter aus der Hochschule aus, so bleibt die Prüfungsberechtigung zwei Jahre erhalten.

(2) Der Prüfungskandidat kann einen Prüfer vorschlagen, wenn dessen Einverständnis vorliegt. Dem Vorschlag wird nach Möglichkeit Folge geleistet; ein Rechtsanspruch auf die Wahl des Prüfers besteht nicht. Einer der Prüfer bzw. Gutachter muss eine Professur innehaben bzw. über eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

(3) Die Bestellung zum Prüfer soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines Prüfers ist mit Zustimmung des Kandidaten zulässig.

(4) Für Prüfer gilt § 12 Abs. 5 entsprechend. Jede mündliche Prüfung ist zu protokollieren, in der Regel von dem jeweils anderen Prüfer.

§ 15

Anmeldung und Zulassung zur schriftlichen Master-Arbeit

Die Anmeldung zur Master-Arbeit erfolgt zu Beginn des vierten Semesters – rechtzeitig bis zum bekannt gegebenen Termin – schriftlich beim Akademischen Prüfungsamt der Europa-Universität Viadrina. Hierzu sind folgende Prüfungs- und Studienleistungen nachzuweisen:

- mindestens 15 ECTS-Punkte über studienbegleitende Prüfungsleistungen, entsprechend der in § 8 Abs. 5 getroffenen Regelungen.
- Studierende, die unter der Auflage zugelassen wurden, bis zum Abschluss Ihres Studiums 90 ECTS-Punkte zu erwerben, haben bei der Anmeldung zur Masterarbeit insgesamt mindestens 27 ECTS nachzuweisen, entsprechend der Regelungen in § 8 Abs. 5.

§ 16

Die schriftliche Master- Arbeit

(1) Mit der Abschlussarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein Thema aus dem Bereich des Kulturmanagement oder des Kulturtourismus selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit wird von der Studiengangsleitung oder einem am Studiengang „Kulturmanagement und Kulturtourismus“ beteiligten Dozenten mit Prüfungsbechtigung (entsprechend geregelt in §13) in Abstimmung mit dem Prüfungskandidaten vergeben. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenstellung der Abschlussarbeit erfolgt aus dem Bereich der Zentralmodule. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt drei Monate. In Ausnahmefällen und aus Gründen, die der Prüfungskandidat nicht zu vertreten hat (z. B. höhere Gewalt oder Krankheit), kann der Bearbeitungszeitraum verlängert werden.

(4) Der Umfang der Abschlussarbeit sollte 50 Seiten nicht überschreiten.

(5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(7) Die Abschlussarbeit ist von zwei Gutachtern i. d. R. innerhalb von acht Wochen nach Abgabe zu bewerten. Einer der Gutachter muss derjenige sein, der das Thema der Arbeit ausgegeben hat. Ist einer der Gutachter verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuss ersatzweise einen neuen Gutachter.

(8) Die Bewertung der Abschlussarbeit durch die Gutachter erfolgt gemäß dem Notenschema in § 18 dieser Ordnung. Die Bewertung der Arbeit wird dem Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mindestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt. Weichen die von den Gutachtern vergebenen Noten um nicht mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Unterscheiden sich die Noten um mehr als eine volle Notenstufe, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter. Die Note der Abschlussarbeit setzt sich aus dem Durchschnitt der Noten der drei Gutachten zusammen.

(9) Wird die Abschlussarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der Prüfling eine neue Abschlussarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. Innerhalb von 4 Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Masterarbeit muss die neue Themenstellung ausgegeben werden. Erfolgt die zweite Themenausgabe nicht innerhalb dieser Frist oder wird der zweite Versuch ebenfalls mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 17

Zulassung zur mündlichen Master-Prüfung

(1) Zur mündlichen Prüfung wird derjenige zugelassen, dessen Abschlussarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde und wer die erforderlichen Nachweise laut § 15 bereits erbracht hat. Die Zulassung wird durch Aushang in anonymisierter Form bekannt gegeben.

(2) Die Anmeldung zur mündlichen Prüfung erfolgt rechtzeitig zum bekannt gegebenen Termin beim Akademischen Prüfungsamt der Europa-Universität Viadrina.

§ 18

Art und Durchführung der mündlichen Master-Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird von Prüfern aus den Themenbereichen der Zentralmodule abgenommen.

(2) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 45 Minuten.

(3) Die mündliche Prüfung besteht zum einen aus der Verteidigung der Masterarbeit und bzum anderen aus 2 Prüfungsthemen aus den Zentralmodulen (Kultur und Management, Kultur und Marketing, Kultur und Kulturbetrieb, Kultur und Tourismus).

(4) Die mündliche Prüfung wird mit einer Durchschnittsnote aus allen drei Teilprüfungen entsprechend dem Notenschema in § 18 bewertet. Sie gilt als bestanden, wenn die Durchschnittsnote Note mindestens "ausreichend" (4,0) ergibt.

(5) Die mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden und zwar frühestens nach drei

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

Monaten und spätestens ein Semester nach Ablauf des Prüfungsverfahrens. Der Nachholtermin wird durch Aushang bekannt gegeben.

(6) Findet die mündliche Prüfung im Anschluss an eine wiederholte schriftliche Master-Arbeit statt, so wird der Termin innerhalb des Folge semesters dem Prüfling bekannt gegeben.

(7) Der Verlauf der mündlichen Prüfung wird in einem Protokoll festgehalten, das von den Prüfern und Beisitzern unterzeichnet wird. Das Ergebnis der mündlichen Teilprüfungen ist den Kandidaten jeweils im Anschluss bekannt gegeben.

§ 19

Bildung der Noten und Bewertung der Master-Prüfung

(1) Der Studiengang "Kulturmanagement und Kulturtourismus" behält grundsätzlich das deutsche Notensystem bei. Jedoch werden Übersetzungen in das europäische Gradsystem für die Leistungsbewertung festgelegt. Jeder Studierende kann zu jedem Zeitpunkt auf Antrag ein Transcript of Records (Datenabschrift) über seine erreichten Leistungen erhalten. Darin sind die bestandenen Module mit den erreichten Credit-Points aufgeführt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und für die Gesamtnote der Masterprüfung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen ist es möglich, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Als Durchschnitt ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

(5) Bei der Bildung der Einzelnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Gesamtnote der Master-Prüfung setzt sich aus dem Durchschnitt der Noten der erbrachten Leistungsnachweise, der Note der Master-Arbeit und der Note der mündlichen Prüfung zusammen. Diese drei Noten werden wie folgt gewichtet:

Durchschnitt der benoteten Leistungsnachweise	50 %
Abschlussarbeit	40 %
Mündliche Prüfung	10 %

Die Master-Arbeit und die mündliche Prüfung müssen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden werden.

(7) Die Umrechnung deutscher Noten in ECTS-Noten erfolgt entsprechend der von der Kultusministerkonferenz beschlossenen „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ vom 15. September 2000 in der Fassung vom 22. Oktober 2004.

§ 20 Bestehen der Masterprüfung

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gilt als erbracht, wenn folgende Leistungen belegt werden:

- Ein Leistungsnachweis für die Praxisphase (9 ECTS-Punkte) wird durch den Nachweis der Praktikumsstelle sowie einen Bericht (max. 3 Seiten) erlangt. Für Teilnehmer im Masterstudiengang, die in einem regulären Arbeitsverhältnis stehen, gelten die Regelungen entsprechend § 6 Abs. 3.
- Die übrigen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungen sind in § 8 Abs. 5 aufgeführt. Der Tabelle ist zu entnehmen, wie viele Leistungsnachweise erbracht werden müssen und in welcher Form.
- Sowohl die Masterarbeit als auch die mündliche Abschlussprüfung müssen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.
- Insgesamt sind 60 ECTS-Punkte zum Abschluss des Studiums nachzuweisen. Studierende, die unter Auflagen zugelassen wurden, bis zum Studienabschluss weitere 30 ECTS-Punkte zu erwerben, haben diese zusätzlichen Prüfungsleistungen nachzuweisen, wie in § 8 Abs. 5 geregelt (siehe „angebotene ECTS-Punkte, gesamt und anteilig“).

§ 21 Ausnahmeregelungen

(1) Bei der Gestaltung des Studienablaufes sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird den Belangen von Studierenden mit Behinderung soweit wie möglich Rechnung getragen.

Behinderte können bei entsprechender Schwere der Behinderung auf Antrag ganz oder teilweise von außerhalb der Universität zu erbringenden Studienleistungen (Praktikum) befreit werden. Ein ärztliches Attest bildet die Grundlage der Entscheidung.

Personen mit Behinderung kann auf Antrag entsprechend der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung in der Anfertigung der Master-Arbeit eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewährt werden.

Ausnahmeregelungen gelten auch bei schwerwiegenden Erkrankungen.

(2) Bei der Gestaltung des Studienablaufes und bei der Erbringung von Studienleistungen wird den Belangen von Schwangeren unter Wahr-

nehmung der gesetzlichen Schutzfristen und Studierenden im Erziehungsurlaub soweit wie möglich Rechnung getragen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auf der Grundlage universitärer Kooperationsabkommen Ausnahmen von dieser Prüfungsordnung zulassen.

(4) Die Mitwirkung in der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung der Hochschule sowie die Betreuung von Familienmitgliedern kann zu einer Verlängerung der in § 14 genannten Fristen führen.

§ 22

Zeugnis und Diploma Supplement

Über die bestandene Master-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt, das die Gesamtnote enthält. Zusätzlich wird ein englischsprachiges Diploma Supplement ausgefertigt.

§ 23

Form und Inhalt des Zeugnisses

(1) Das Zeugnis über die bestandene Master-Prüfung im Studiengang "Kulturmanagement und Kulturtourismus" enthält:

- die Gesamtnote
- das Thema der Master-Arbeit und deren Note
- die Note der mündlichen Prüfung
- den Notendurchschnitt der erbrachten Leistungsnachweise
- die im Laufe des Masterstudiums belegten Module und Lehrveranstaltungen
- den Nachweis über das geleistete Praktikum bzw. Praxisobjekt

(2) Auf Antrag der Absolventinnen / Absolventen ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges anzugeben.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Das Zeugnis wird vom Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 24

Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Master of Arts" (M.A.)

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des

Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines "Master of Arts" (M.A.) der Kulturwissenschaftlichen Fakultät an der Europa-Universität Viadrina beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 25

Nichtbestehen und Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden (siehe § 24), so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Master-Prüfung wiederholt werden kann.

(2) Der Bescheid über die nicht bestandene Master-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Feststellung der Ungültigkeit einer Master-Prüfung nach § 14 Abs. 2 kann in der Regel in einem Zeitraum von 5 Jahren erfolgen. Für diesen Zeitraum sind die Abschlussarbeiten, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle beim Prüfungsamt aufzubewahren. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(7) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde über den Erwerb des Akademischen Grades „Master of Arts“ einzuziehen.

hen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 26 Versäumnis und Rücktritt

(1) Die Prüfung gilt als "nicht bestanden", wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Abschlussarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Protokolle der Master-Prüfung gewährt.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit dem 17. Oktober 2007 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) veröffentlicht.

2.

Aufgrund von § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 6. Juli 2004 (GVBl. I, S. 394ff.) in der Fassung vom 23. November 2005 (GVBl. I, S. 254), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I/07, [07], S. 94), hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates folgende Prüfungsordnung für den Studiengang „Master of Arts (Soziokulturelle Studien)“ erlassen:¹

Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Soziokulturelle Studien

vom 16.05.2007

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand und Ziele des Studiengangs
- § 2 Profiltyp des Masterstudiengangs
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassungsbedingungen
- § 5 Studienvoraussetzungen
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Studiendauer
- § 8 Studienumfang
- § 9 Studienplanung
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Ausnahmeregelungen
- § 12 Prüfer
- § 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Module
- § 15 Lehrformen und studienbegleitende Leistungsnachweise
- § 16 Ziel und Art der Masterprüfung
- § 17 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 18 Anmeldung zur Masterprüfung und Studienfristen
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Mündliche Abschlussprüfung
- § 21 Bildung der Noten und Bewertung der Masterprüfung
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Zeugnis
- § 24 Form und Inhalt des Zeugnisses

- § 25 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Master of Arts“
- § 26 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand und Ziele des Studiengangs

Der Studiengang untersucht und lehrt vertiefte Kenntnisse über die Verflechtung zwischen kulturellen und sozialen Wandlungsprozessen in Gegenwartsgesellschaften. Studiert werden ihr wechselseitiges Bedingungsverhältnis und die Dynamik ihrer Beziehungen am Beispiel des Verhältnisses von Sprache und Gesellschaft, Kultur und Wirtschaft, Religion und Moderne sowie Migration, Ethnizität und Ethnozentritismus.

Einen zentralen Schwerpunkt bildet die Vermittlung von umfassenden Einsichten in der sozialwissenschaftlichen, linguistischen, kulturwissenschaftlichen und ökonomischen Theoriebildung. Ohne ein kategoriales Gerüst bleibt die soziokulturelle Analyse blind.

Neben der Aneignung theoretischer Kenntnisse ist die Methodenausbildung profildbildend für den Studiengang. Die Vermittlung qualitativer und quantitativer Methoden der Sozialwissenschaft, der Erwerb von Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten in der Anwendung dieser Methoden, ihre Erprobung und Einübung in Praxisseminaren stellen ein wesentliches Anliegen des Studienganges dar. Die soziokulturelle Analyse bedarf nicht nur der theoretischen Orientierung, sondern auch der empirischen Fundierung, sonst bliebe sie inhaltlich leer. Dabei kommt den Methoden des Vergleichs ein besonderer Stellenwert zu.

Durch die Masterprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er über gute Kenntnisse im Gegenstandsbereich der soziokulturellen Studien verfügt und ein vertieftes Wissen im Bereich der sozial- und kulturwissenschaftlichen Theorien und Methoden erworben hat.

§ 2

Profiltyp des Masterstudiengangs

Der Studiengang ist dem Profiltyp der forschungsorientierten Studiengänge zuzuordnen. Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang.

§ 3

Akademischer Grad

Mit der bestandenen Masterprüfung wird der

¹ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 22.01.2008 ihre Genehmigung erteilt.

akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) erworben.

§ 4 Zulassungsbedingungen

(1) Zum Masterstudiengang Soziokulturelle Studien kann zugelassen werden, wer

1. mind. über einen ersten einschlägigen Hochschulabschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 verfügt. Über die Anerkennung dieser Abschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss.
2. in dem gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang seinen Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren hat.

(2) Von den Studierenden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, wird die aktive Beherrschung der deutschen Sprache erwartet, die durch den erfolgreichen Abschluss der DSH-Prüfung nachgewiesen wird.

(3) Für die Anerkennung von ausländischen Hochschulabschlüssen sind die von der KMK und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzkriterien maßgebend.

§ 5 Studienvoraussetzungen

(1) Bei allen Studierenden werden Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen auf dem Niveau von UNIcert II vorausgesetzt.² Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss. Sofern diese Sprachnachweise nicht zu Beginn des Studiums vorliegen, müssen sie bis zur Anmeldung der Masterprüfung erbracht sein (siehe § 17 Abs. 3).

(2) Ein UNIcert II in einer Fremdsprache kann ersetzt werden durch den Nachweis eines Latinums und den Nachweis von Sprachkenntnissen auf dem Niveau der Kursstufe Mittelstufe im Rahmen von UNIcert. Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung des Sprachenzentrums.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium kann zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

² Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, können Deutsch als Fremdsprache wählen. Äquivalent zu UNIcert II (Allgemeinsprachliche Prüfung) in anderen Fremdsprachen muss in diesem Fall die DSH bzw. ein vergleichbarer Abschluss (siehe DSH-Prüfungsordnung des Sprachenzentrums) vorgelegt werden.

§ 7 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie gliedert sich in drei Studiensemester und ein Prüfungssemester (Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung).

§ 8 Studienumfang

(1) Das Studium hat insgesamt einen Umfang von ca. 3600 Arbeitsstunden (i.e. 40 Stunden pro Woche) und 120 ECTS-Punkten.

(2) 1 ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsumfang von ca. 30 Stunden.

§ 9 Studienplanung

Um das Studium optimal durchführen zu können, gibt es neben dem Studienberatungsangebot der Fakultät die Möglichkeit, aus dem Kreis der Lehrenden der Fakultät einen Mentor, der sich zur Betreuung bereit erklärt, zu wählen.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der vom Fakultätsrat bestellt wird.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens vier Mitgliedern, davon mind. 3 Hochschullehrer. Der Fakultätsrat kann weitere Mitglieder bestellen. Im Falle von wissenschaftlichen Mitarbeitern müssen diese mindestens promoviert sein. Die Studierenden haben das Recht, ein Mitglied für den Prüfungsausschuss zu nominieren.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt 1 Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienverläufe, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen und legt die Verteilung der Noten offen. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie über die Zulassung zu den Prüfungen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss, soweit die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung dem nicht entgegenstehen, dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner seiner Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 11 Ausnahmeregelungen

(1) Der Prüfungsausschuss kann auf der Grundlage universitärer Kooperationsabkommen Ausnahmen von dieser Prüfungsordnung zulassen. Ausnahmeregelungen gelten auch bei schwerwiegenden Erkrankungen und Behinderungen.

(2) Der Prüfungsausschuss gewährleistet, dass durch die Inanspruchnahme der Schutzfristen gem. § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der landesrechtlichen Regelungen über den Erziehungsurlaub keine Nachteile entstehen.

(3) Die Mitwirkung in der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung der Hochschule sowie die Betreuung von Familienmitgliedern kann zu einer Verlängerung der in § 18 genannten Fristen führen.

§ 12 Prüfer

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer. Zum Prüfer kann bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach promoviert hat und im Übrigen die Voraussetzungen von § 12 Abs. 3 BbgHG erfüllt. Die Masterprüfung ist von mindestens zwei Prüfern abzunehmen und zu bewerten. Mindestens einer der Prüfer muss an der Europa-Universität Viadrina eine Professur innehaben oder zur selbständigen Lehre berechtigt sein.

(2) Der Prüfungskandidat kann die Prüfer vorschlagen. Das Einverständnis der Vorgesetzten muss vorliegen.

(3) Für Prüfer gilt § 10 Abs. 7 entsprechend.

(4) Jede mündliche Prüfung ist zu protokollieren, in der Regel von dem jeweils anderen Prüfer.

(5) Die Bestellung zu Prüfern ist in geeigneter Form bekanntzugeben. Ein aus zwingenden Gründen während des laufenden Prüfungsverfahrens notwendig werdender Wechsel eines Prüfers ist mit Zustimmung des Kandidaten zulässig.

(6) Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Hochschule aus, bleibt seine Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu zwei Jahre erhalten.

§ 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen in kultur-, geistes- oder sozialwissenschaftlichen Studiengängen an Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen werden kann.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen von ausländischen Hochschulen können anerkannt werden, wenn Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

§ 14 Module

(1) Der Studiengang „Master of Arts (Soziokulturelle Studien)“ besteht aus 5 Modulen. (siehe tabellarische Übersicht in Anlage 1)

(2) Modul 1 bildet das Zentralmodul, in dem theoretische Grundlagen von Kultur und Gesellschaft vermittelt werden. Das Modul gliedert sich in

- Theoretische Grundlagen
- Soziale Strukturen und ihr Wandel
- Kulturtheorien und Kulturanalyse

(3) Modul 2 bildet ein interdisziplinäres Wahlmodul. Eins aus den folgenden Modulen muss gewählt werden:

- Religion und Moderne
- Sprache und Gesellschaft

- Migration, Ethnizität und Ethnozentrismus
- Wirtschaft und Kultur

(4) Im Rahmen des Moduls 3 (Forschungsmodul) sind forschungspraktische Leistungen mit den Methoden soziokultureller Studien zu erbringen.

(5) Im Modul 4 muss eine moderne Fremdsprache gewählt werden.

(6) Im Modul 5: Optionsmodul werden folgende Optionen angeboten:

- Eine zweite moderne Fremdsprache (Fremdsprachenzertifikat UNICert III)
- Zusätzlichen Leistungen im Modul 2 (interdisziplinäres Wahlmodul)
- Zusätzlichen Leistungen im Modul 3 (Forschungsmodul)
- Vertiefung im Bereich Kulturmanagement oder Projektseminare
- Leistungsnachweise der Rechtswissenschaften
- Leistungsnachweise der Wirtschaftswissenschaften

(7) Weitere Wahlmodule können hinzugefügt werden. Die Bekanntgabe erfolgt über das Kommentierte Vorlesungsverzeichnis.

(8) Die Noten der einzelnen Module können für die Module 1-5 durch den Durchschnitt der Noten der in den jeweiligen Modulen eingereichten Leistungsnachweise ermittelt werden. Bei der Errechnung der Modulnote orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der ECTS-Punktzahl.

§ 15

Lehrformen und studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise (Scheine) werden i. d. R. für die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen von 2 LVS vergeben. Die Veranstaltung gilt als nicht regelmäßig besucht, wenn der Studierende mehr als 20% gefehlt hat.

(2) Im Rahmen des Studiengangs werden folgende Lehrformen angeboten:

- Masterseminare
- Kolloquien
- Projektseminare
- Vorlesungen

(3) Notwendige Voraussetzung für den Erwerb eines Leistungsnachweises ist über die regelmäßige Teilnahme hinaus der Nachweis einer mindestens mit "ausreichend" zu bewertenden

individuell erkennbaren Gesamtleistung in der jeweiligen Lehrveranstaltung. Dies gilt auch für Leistungsnachweise, die als Teil von Gruppenarbeiten eingebracht werden.

(4) Der Stellenwert des einzelnen Leistungsnachweises für ein Masterseminar nach ECTS-Punkten wird nach folgenden Kriterien bestimmt:

3 ECTS-Punkte:

- Referat
- Essay (in der Regel nicht mehr als 4 Seiten)
- Sitzungsprotokoll

6 ECTS-Punkte:

- eine Seminararbeit (in der Regel 12 Seiten)
- Klausur (Die Dauer der Klausur sollte 4 Stunden nicht überschreiten)
- mündliche Prüfung (Die Dauer der Prüfung sollte 20 Minuten nicht überschreiten.)
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von in der Regel 12 Seiten

9 ECTS-Punkte:

- eine schriftliche Hausarbeit (die Hausarbeit sollte eine Länge von 25 Seiten nicht überschreiten).

In einer einzelnen Lehrveranstaltung können maximal 9 ECTS-Punkte erworben werden. Leistungsnachweise sind nicht kumulierbar.

Darüber hinaus können Leistungsnachweise wie folgt erworben werden:

18 ECTS-Punkte:

- Sprachprüfung in einer Fremdsprache auf dem Niveau von UNICert III. Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

18 ECTS-Punkte:

- Sprachprüfung in einer dritten Fremdsprache auf dem Niveau von UNICert II. Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung des Sprachenzentrums.

18 ECTS-Punkte können erworben werden durch:

- Nachweis über ein berufsqualifizierendes Praktikum von 3 Monaten

3, 6 oder 9 ECTS-Punkte

- können erworben werden durch die regelmäßige Teilnahme an einem Projektseminar. Die Vergabe der Punkte orientiert sich nach Maßgabe von § 8

Abs. 2 an dem Arbeitsumfang des individuellen Anteils am Projekt.

§ 16 Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung.

§ 17 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

(1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer in den Modulen 1-5 als studienbegleitende Leistungsnachweise jeweils 18 ECTS-Punkte erbracht hat.

(2) Im Modul 4: Moderne Fremdsprachen müssen die 18 ECTS-Punkte als studienbegleitende Leistung erbracht werden durch ein

- UNIcert III (Fachsprachenzertifikat. Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.)
Studierende, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, können das Fachsprachenzertifikat Deutsch als Fremdsprache wählen.

Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung des Sprachenzentrums.

(3) Im Modul 5: Optionsmodul müssen 18 ECTS-Punkte in einer der angebotenen Optionen erworben werden:

- Eine zweite moderne Fremdsprache (Fachsprachenzertifikat UNIcert III. Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.)
Für Studierende, die sich im Modul 2 für das Wahlmodul „Sprache und Gesellschaft“ entscheiden, ist die Wahl einer zweiten modernen Fremdsprache im Modul 5 empfohlen.
Studierende, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, können als Fremdsprachenzertifikat Deutsch als Fremdsprache wählen.
- Zusätzlichen Leistungen im Modul 2 (interdisziplinäres Wahlmodul)
 - a. Wahl eines zweiten Wahlmoduls
 - b. Vertiefung des bereits gewählten Wahlmoduls mit weiteren 18 ECTS-Punkten
- Zusätzlichen Leistungen im Modul 3 (Forschungsmodul)
 - c. Wahl eines zweiten Forschungsmoduls
 - d. Vertiefung des bereits gewählten Forschungsmoduls mit weiteren 18 ECTS-Punkten

- Vertiefung im Bereich Kulturmanagement oder Projektseminare
- Berufsqualifizierende Praktika (1 Monat = 6 ECTS-Punkte; 2 Monate = 12 ECTS-Punkte; 3 Monate = 18 ECTS-Punkte)
- Leistungsnachweise der Rechtswissenschaften
- Leistungsnachweise der Wirtschaftswissenschaften
Näheres zur Anrechnung der Veranstaltungen der juristischen bzw. der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät kann einer Informationsbroschüre entnommen werden, die im Dekanat erhältlich ist.

(4) Mindestens 4 einzelne Leistungsnachweise müssen über schriftliche Hausarbeiten (9 ECTS-Punkte) erworben werden.

(5) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer in einer modernen Fremdsprache mind. Kenntnisse auf dem Niveau von UNIcert II (vgl. auch § 5) und in einer weiteren Fremdsprache mind. Kenntnisse auf dem Niveau von UNIcert III (vgl. Abs. 2) nachweisen kann. Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Studierende können zur Masterprüfung Soziokulturelle Studien an der Europa-Universität Viadrina nur zugelassen werden, wenn sie mindestens ein Semester im Studiengang Soziokulturelle Studien eingeschrieben gewesen sind und an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät mindestens 30 ECTS-Punkte erworben haben.

§ 18 Anmeldung zur Masterprüfung und Studienfristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung soll zu Beginn des 4. Semesters unter Nachweis der in § 17 genannten Voraussetzungen schriftlich beim Prüfungsamt gestellt werden.

(2) Die Masterprüfung soll zum Ende des 4. Semesters abgelegt werden. Wird die Prüfung nicht bis zum Ende des 5. Semesters abgelegt, gilt sie als einmal nicht bestanden.

§ 19 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern nach Maßgabe von § 12 Abs. 1 begutachtet.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

den.

(3) Der Umfang sollte 80 Seiten nicht überschreiten. Im Einzelfall (z. B. bei Krankheit) kann auf begründeten Antrag des Prüflings der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um zunächst einen Monat, gegebenenfalls entsprechend weiter verlängern. Der Antrag ist über das Prüfungsamt zu stellen.

(4) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Die Abschlussarbeit ist von zwei Gutachtern innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe zu bewerten. Einer der Gutachter muss derjenige sein, der das Thema der Arbeit ausgegeben hat. Ist einer der bestellten Gutachter verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Prüflings ersatzweise einen neuen Gutachter.

(7) Die Bewertung der Masterarbeit durch die Gutachter erfolgt gemäß § 21 Abs. 3 - 5. Die Bewertung der Arbeit wird dem Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mindestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt. Weichen die von den beiden Gutachtern vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter. Die Note der Abschlussarbeit setzt sich aus dem Durchschnitt der Noten der drei Gutachten zusammen.

(8) Wird die Abschlussarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der Prüfling eine neue Abschlussarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. Innerhalb von 4 Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Masterarbeit muss die neue Themenstellung ausgegeben werden. Erfolgt die zweite Themenausgabe nicht innerhalb dieser Frist oder wird der zweite Versuch ebenfalls mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 20

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Voraussetzung für das Ablegen der mündlichen Abschlussprüfung ist eine mind. mit der

Note 4,0 bewertete Masterarbeit.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus drei Teilen. Sie wird in der Regel vor zwei Prüfern abgelegt.

(3) Das erste Thema ist der Masterarbeit zu entnehmen. Ein weiteres Thema ist dem Modul 1 zu entnehmen; ein drittes Thema dem Modul 2 oder Modul 3. Die drei Prüfungsteile dauern jeweils 20 Minuten, insgesamt soll die mündliche Abschlussprüfung 60 Minuten nicht überschreiten. Aus dem Durchschnitt der Teilnoten ergibt sich die Gesamtnote entsprechend § 13 Abs. 2-5.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(5) Wird die mündliche Abschlussprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, darf sie einmal wiederholt werden und zwar frühestens nach drei Monaten und spätestens ein Semester nach Ablauf des Prüfungsverfahrens. Eine zweite Wiederholung ist nur in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag innerhalb einer Frist von weiteren sechs Monaten zulässig. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Wird die Abschlussprüfung bei der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(6) Maximal drei Angehörige der Hochschule können außer den Prüfern und den Kandidaten bei der Prüfung mit Zustimmung der Kandidaten anwesend sein. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

§ 21

Bildung der Gesamtnote

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Notendurchschnitt der studienbegleitenden Leistungsnachweise, der Note der Masterarbeit und der Note der mündlichen Abschlussprüfung.

Bei der Errechnung der Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der ECTS-Punktzahl.

Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet:

50% studienbegleitende Leistungsnachweise
(Module 1 - 5)

40% Masterarbeit

10% mündliche Abschlussprüfung

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und für die Gesamtnote der Masterprüfung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen ist es möglich, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7/4,3/4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Ist in der Masterprüfung eine Gesamtleistung als Durchschnitt von Einzelleistungen oder Einzelbewertungen zu bewerten, so ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Umrechnung deutscher Noten in ETCS-Noten erfolgt entsprechend der von der Kultusministerkonferenz beschlossenen „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ vom 15. September 2000 in der Fassung vom 22. Oktober 2004.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung

zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Plagiate sind aktenkundig zu machen. Im ersten Fall ergeht eine schriftliche Verwarnung mit der Androhung des Verlustes des Prüfungsanspruches im Wiederholungsfall. Wird einem Studierenden danach ein weiteres Plagiat nachgewiesen, so wird der betreffende Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen.

(5) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen zuungunsten des Kandidaten sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24 Zeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die Gesamtnote enthält.

(2) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Masterprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25**Form und Inhalt des Zeugnisses**

(1) Das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung im Studiengang „Master of Arts“ enthält:

- die Gesamtnote
- das Thema der Abschlussarbeit und deren Note
- die Note der mündlichen Prüfung in den drei Bereichen
- den Notendurchschnitt der studienbegleitenden Leistungsnachweise.

(2) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

(3) Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges anzugeben.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Das Zeugnis wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(6) Auf Wunsch kann das Zeugnis zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt werden.

§ 26**Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Master of Arts“**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines „Master of Arts“ beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 27**Feststellung der Ungültigkeit der Masterprüfung nach Aushändigung des Zeugnisses**

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diese Prüfungsleistungen entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Feststellung der Ungültigkeit einer Masterprüfung nach 1 und 2 kann i.d.R. in einem Zeitraum von 5 Jahren erfolgen. Für diesen Zeitraum sind die Abschlussarbeit, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle beim Prüfungsamt aufzubewahren. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde über den Erwerb des Akademischen Grades „Master of Arts“ einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 28**Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Abschlussarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Protokolle der Abschlussprüfung gewährt.

§ 29**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ in Kraft.

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Master of Arts „Soziokulturelle Studien“ vom 1.2.2006 tritt zum 30.09.2012 außer Kraft.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung

Masterarbeit (4. Sem.) / Masterprüfung:			Credits: 20 + 10 = 30		
Modul 1	ZENTRALMODUL: Kultur und Gesellschaft – Theoretische	Modul 2	Modul 3	Modul 4	Modul 5
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Pflichtveranstaltung: <i>Theoretische Grundlagen</i> ○ Wahlpflichtkurs: <i>Soziale Strukturen und ihr Wandel</i> ○ Wahlpflichtkurs: <i>Kulturtheorien und Kulturanalyse</i> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> Zentralmodul <ul style="list-style-type: none"> • 1 Pflichtvorlesung • 2 Wahlpflichtkurse </div>	1 WAHLMODUL aus*: – <ul style="list-style-type: none"> 1. Religion und Moderne 2. Sprache und Gesellschaft* 3. Migration, Ethnizität und Ethnozentris 4. Wirtschaft und Kultur 	1 FORSCHUNGSMODUL aus: Empirisches Forschungsseminar	MODERNE FREMDSPRACHEN 1 Fremdsprache* (UNlcert III)	1 OPTIONSMODUL aus* Wahlmodul (1 zusätzliches oder Vertiefung des bereits gewählten) Forschungsmodul (1 zusätzliches oder Vertiefung des bereits gewählten) Zweite Fremdsprache* (UNlcert III) Kulturmanagement oder Praxisseminare Wirtschafts-wissenschaften Rechtswissenschaften
	Credits: 18	Credits: 18	Credits: 18	Credits: 18	Credits: 18
variable Leistungserbringung: Großer Schein = 9 Credits, Mittlerer Schein = 6 Credits, Kleiner Schein = 3 Credits					

* Studierende, die das Wahlmodul *Sprache und Gesellschaft* belegen, wird empfohlen, bis zur Masterprüfung das UNlcert III in zwei lebenden Fremdsprachen

3.

Aufgrund von § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 6. Juli 2004 (GVBl. I, S. 394ff.) in der Fassung vom 23. November 2005 (GVBl. I, S. 254), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl.I/07, [07], S. 94), hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates folgende Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang „Master of Arts“ (Europäische Kulturgeschichte) erlassen:¹

Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Europäische Kulturgeschichte

vom 16.05.2007

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand und Ziele des Studiengangs
- § 2 Profiltyp des Masterstudiengangs
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassungsbedingungen
- § 5 Studienvoraussetzungen
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Studiendauer
- § 8 Studienumfang
- § 9 Studienplanung
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Ausnahmeregelungen
- § 12 Prüfer
- § 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Module
- § 15 Lehrformen und studienbegleitende Leistungsnachweise
- § 16 Ziel und Art der Masterprüfung
- § 17 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 18 Anmeldung zur Masterprüfung und Studienfristen
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Mündliche Abschlussprüfung
- § 21 Bildung der Noten und Bewertung der Masterprüfung
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Zeugnis
- § 24 Form und Inhalt des Zeugnisses

¹ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 22.02.2008 ihre Genehmigung erteilt.

- § 25 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Master of Arts“
- § 26 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand und Ziele des Studiengangs

Das Studium der Kulturgeschichte bietet eine vertiefte Beschäftigung mit Eigenart und Problemen der europäischen Kulturentwicklung. Neben den antiken, mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Wurzeln sollen Anspruch und Wirklichkeit der europäischen Weltbeherrschung im 18. und 19. Jh., die europäischen Erfahrungen mit Krieg und Zivilisationsbruch, mit der Individualisierung und der Pluralisierung aller Lebensformen, sowie mit den Ordnungsvorstellungen zur Integration der nationalstaatlich verfassten Kulturen des 20. Jahrhunderts herausgearbeitet werden. Untersucht und gelehrt wird insgesamt, wie sich Europa von anderen Weltregionen und Kulturkreisen abgrenzt, und wie deren globale Bedeutung auf Europa zurückwirkt.

§ 2

Profiltyp des Masterstudiengangs

Der Studiengang ist dem Profiltyp der forschungsorientierten Studiengänge zuzuordnen. Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang.

§ 3

Akademischer Grad

Mit der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) erworben.

§ 4

Zulassungsbedingungen

(1) Zum Masterstudiengang Europäische Kulturgeschichte kann zugelassen werden, wer

1. mind. über einen ersten einschlägigen Hochschulabschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 verfügt. Über die Anerkennung dieser Abschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss.
2. in dem gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang seinen Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren hat.

(2) Von den Studierenden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, wird die aktive Beherrschung der deutschen Sprache erwartet, die durch den erfolgreichen Abschluss der DSH-Prüfung nachgewiesen wird.

(3) Für die Anerkennung von ausländischen Hochschulabschlüssen sind die von der KMK und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzkriterien maßgebend.

§ 5

Studienvoraussetzungen

(1) Bei allen Studierenden werden Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen auf dem Niveau von UNlcert II vorausgesetzt². Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss. Sofern diese Sprachnachweise nicht zu Beginn des Studiums vorliegen, müssen sie bis zur Anmeldung der Masterprüfung erbracht sein (siehe § 17 Abs. 3).

(2) Ein UNlcert II in einer Fremdsprache kann ersetzt werden durch den Nachweis eines Latinums und den Nachweis von Sprachkenntnissen auf dem Niveau der Kursstufe Mittelstufe im Rahmen von UNlcert. Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung des Sprachenzentrums.

§ 6

Studienbeginn

Das Studium kann zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

§ 7

Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie gliedert sich in drei Studiensemester und ein Prüfungssemester (Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung).

§ 8

Studienumfang

(1) Das Studium hat insgesamt einen Umfang von ca. 3600 Arbeitsstunden (i.e. 40 Stunden pro Woche) und 120 ECTS-Punkten.

(2) 1 ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsumfang von ca. 30 Stunden.

§ 9

Studienplanung

Um das Studium optimal durchführen zu können, gibt es neben dem Studienberatungsan-

² Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, können Deutsch als Fremdsprache wählen. Äquivalent zu UNlcert II (Allgemeinsprachliche Prüfung) in anderen Fremdsprachen muss in diesem Fall die DSH bzw. ein vergleichbarer Abschluss (siehe DSH-Prüfungsordnung des Sprachenzentrums) vorgelegt werden.

gebot der Fakultät die Möglichkeit, aus dem Kreis der Lehrenden der Fakultät einen Mentor, der sich zur Betreuung bereit erklärt, zu wählen.

§ 10

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der vom Fakultätsrat bestellt wird.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens vier Mitgliedern, davon mind. 3 Hochschullehrer. Der Fakultätsrat kann weitere Mitglieder bestellen. Im Falle von wissenschaftlichen Mitarbeitern müssen diese mindestens promoviert sein. Die Studierenden haben das Recht, ein Mitglied für den Prüfungsausschuss zu nominieren.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt 1 Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienverläufe, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen und legt die Verteilung der Noten offen. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie über die Zulassung zu den Prüfungen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss, soweit die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung dem nicht entgegenstehen, dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner seiner Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 11 Ausnahmeregelungen

(1) Der Prüfungsausschuss kann auf der Grundlage universitärer Kooperationsabkommen Ausnahmen von dieser Prüfungsordnung zulassen. Ausnahmeregelungen gelten auch bei schwerwiegenden Erkrankungen und Behinderungen.

(2) Der Prüfungsausschuss gewährleistet, dass durch die Inanspruchnahme der Schutzfristen gem. § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der landesrechtlichen Regelungen über den Erziehungsurlaub keine Nachteile entstehen.

(3) Die Mitwirkung in der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung der Hochschule sowie die Betreuung von Familienmitgliedern können zu einer Verlängerung der in § 18 genannten Fristen führen.

§ 12 Prüfer

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer. Zum Prüfer kann bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach promoviert hat und im Übrigen die Voraussetzungen von § 12 (3) BbgHG erfüllt. Die Masterprüfung ist von mindestens zwei Prüfern abzunehmen und zu bewerten. Mindestens einer der Prüfer muss an der Europa-Universität Viadrina eine Professur innehaben oder zur selbständigen Lehre berechtigt sein.

(2) Der Prüfungskandidat kann die Prüfer vorschlagen. Das Einverständnis der Vorgeschlagenen muss vorliegen.

(3) Für Prüfer gilt § 10 Abs. 7 entsprechend.

(4) Jede mündliche Prüfung ist zu protokollieren, in der Regel von dem jeweils anderen Prüfer.

(5) Die Bestellung zu Prüfern ist in geeigneter Form bekanntzugeben. Ein aus zwingenden Gründen während des laufenden Prüfungsverfahrens notwendig werdender Wechsel eines Prüfers ist mit Zustimmung des Kandidaten zulässig.

(6) Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Hochschule aus, bleibt seine Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu zwei Jahre erhalten.

§ 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen in kultur-, geistes- oder sozialwissenschaftlichen Studiengängen an Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen werden kann.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen von ausländischen Hochschulen können anerkannt werden, wenn Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

§ 14 Module

(1) Im Rahmen des Studienganges „Master of Arts (Europäische Kulturgeschichte)“ werden 1 Zentralmodul sowie 4 Wahlmodule angeboten. Das Zentralmodul ist Pflichtbestandteil, während aus den 4 Wahlmodulen 3 Module auszuwählen sind. Im fünften Modul werden unmittelbar praxisrelevante Fertigkeiten erworben. (Siehe Modulübersicht in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.)

(2) Folgendes Zentralmodul wird angeboten: Das Zentralmodul „Europäische Kulturgeschichte im globalen Kontext“ strebt keine universale Geschichte der „Globalisierung“ an, sondern untersucht und lehrt die Veränderungen und neuen Sichtweisen, die sich für das historische Selbstverständnis Europas ergeben. Lernziel des Moduls ist die Relativierung eines unreflektierten Eurozentrismus bei gleichzeitigem Verständnis für die kulturellen Leistungen Europas im Weltmaßstab.

(3) Folgende Wahlmodule werden angeboten: Das Wahlmodul 1 „Europäische Wirtschaftskulturen“ untersucht und lehrt Entstehung und gegenwärtige Funktion von Wirtschaftskulturen, Wirtschaftsstilen und Wirtschaftsordnungen. Ökonomische Institutionen (Unternehmen, Genossenschaften, Verbände) werden als kulturelle Praktiken aufgefasst. Auf die Besonderheiten der Wirtschaftskultur innerhalb Europas im Vergleich zur außereuropäischen Welt wird speziell abgehoben.

Das Wahlmodul 2 „Europäische Wissenskulturen und Künste“ untersucht und lehrt die Geschichte und Theorie der Kulturwissenschaften,

sowie der Kulturgeschichte und Kunstgeschichte der Moderne. Es geht um Vergleich und Verflechtung nationaler Wissenskulturen, um die innereuropäische Wissenszirkulation und ihre Trägerschichten, aber auch um den Einfluss außereuropäischer Kunst- und Wissenswelten auf die europäische Entwicklung.

Das Wahlmodul 3 „Mittel- und Osteuropa als kultureller Raum“ thematisiert Elemente der gesamteuropäischen Kulturgeschichte, wie diese sich in ihrem spezifisch ostelbischen, habsburgischen, polnischen und russischen Ausprägungen entwickelt und zum großen Teil bis in die Gegenwart hinein wirkungsmächtig geblieben sind. Starke Schwerpunkte liegen hierbei auf der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte sowie der Geistesgeschichte Mittel- und Osteuropas. Die in diesem kulturellen Raum zu konstatierenden Phänomene sollen sowohl als Kontrast als auch als integraler Bestandteil der europäischen und – wo immer dies sinnvoll ist – der globalen Entwicklung analysiert und gelesen werden.

Das Wahlmodul 4 „Religion und Moderne“ untersucht und lehrt die spezifische Kulturbedeutung der „europäischen“ Religionen. Dabei ist deutlich zu machen, dass Europa – neben der antiken Philosophie – durch drei monotheistische Religionen in je verschiedener Weise geprägt ist: durch das Judentum, das Christentum und durch den Islam. Das Lernziel des Moduls besteht im Aufzeigen der strukturellen Ähnlichkeiten/Verschiedenheiten dieser Religionen, sowie in den spezifisch europäischen Erfahrungen mit religiösen Bürgerkriegen und ihrer Überwindung.

(4) Das 5. Modul „Praxisrelevante Fertigkeiten“ dient entweder zur Verbesserung der Fremdsprachenkenntnisse oder zur Teilnahme an Praktika und Projektseminaren.

(5) Weitere Wahlmodule können hinzugefügt werden. Die Bekanntgabe erfolgt über das Kommentierte Vorlesungsverzeichnis.

(6) Die Noten der einzelnen Module können für die Module 1-5 durch den Durchschnitt der Noten der in den jeweiligen Modulen eingereichten Leistungsnachweise ermittelt werden. Bei der Errechnung der Modulnote orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der ECTS-Punktzahl.

§ 15

Lehrformen und studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise (Scheine) werden i. d. R. für die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen von 2 LVS vergeben. Die Veranstaltung gilt als nicht regel-

mäßig besucht, wenn der Studierende mehr als 20% gefehlt hat.

(2) Im Rahmen des Studiengangs werden folgende Lehrformen angeboten:

- Masterseminare
- Kolloquien
- Projektseminare
- Vorlesungen.

(3) Notwendige Voraussetzung für den Erwerb eines Leistungsnachweises ist über die regelmäßige Teilnahme hinaus der Nachweis einer mindestens mit "ausreichend" zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung in der jeweiligen Lehrveranstaltung. Dies gilt auch für Leistungsnachweise, die als Teil von Gruppenarbeiten eingebracht werden.

(4) Der Stellenwert des einzelnen Leistungsnachweises für ein Masterseminar nach ECTS-Punkten wird nach folgenden Kriterien bestimmt:

3 ECTS-Punkte:

- Referat
- Essay (in der Regel nicht mehr als 4 Seiten)
- Sitzungsprotokoll

6 ECTS-Punkte:

- eine Seminararbeit (in der Regel 12 Seiten)
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von in der Regel 12 Seiten
- Klausur (Die Dauer der Klausur sollte 4 Stunden nicht überschreiten)
- mündliche Prüfung (Die Dauer der Prüfung sollte 20 Minuten nicht überschreiten.)

9 ECTS-Punkte:

- eine schriftliche Hausarbeit (die Hausarbeit sollte eine Länge von 25 Seiten nicht überschreiten).

In einer einzelnen Lehrveranstaltung können maximal 9 ECTS-Punkte erworben werden. Leistungsnachweise sind nicht kumulierbar.

(5) Darüber hinaus können Leistungsnachweise wie folgt erworben werden:

18 ECTS-Punkte:

- Sprachprüfung in einer Fremdsprache auf dem Niveau von UNlcert III

18 ECTS-Punkte:

- Sprachprüfung in einer dritten Fremdsprache auf dem Niveau von UNlcert II

Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung des Sprachenzentrums.

(6) 18 ECTS-Punkte können ferner erworben werden durch:

- den Nachweis über ein berufsqualifizierendes Praktikum von 3 Monaten.
3, 6 oder 9 ECTS-Punkte
- können erworben werden durch die regelmäßige Teilnahme an einem Projektseminar. Die Vergabe der Punkte orientiert sich nach Maßgabe von § 8 Abs. 2 an dem Arbeitsumfang des individuellen Anteils am Projekt.

§ 16 Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung.

§ 17 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

(1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende studienbegleitende Leistungsnachweise in den Modulen 1-5 erbracht hat:

(2) Als studienbegleitende Leistungen sind im Zentralmodul „Europäische Kulturgeschichte im globalen Kontext“ 18 ECTS-Punkte zu erbringen.

(3) Als studienbegleitende Leistungen sind in drei der vier Wahlmodule jeweils 18 ECTS-Punkte zu erbringen.

(4) Im 5. Modul „praxisrelevante Fertigkeiten“ können 18 ECTS-Punkte erbracht werden durch eine Sprachprüfung in einer dritten Fremdsprache auf dem Niveau von UNICert II oder durch die Sprachprüfung in einer frei wählbaren Fremdsprache auf dem Niveau von UNICert III.

Studierende, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, können das Fachsprachenzertifikat Deutsch als Fremdsprache wählen.

Alternativ können 18 ECTS-Punkte erbracht werden durch ein oder mehrere berufsbezogene Praktika mit einer Gesamtdauer von drei Monaten oder die Teilnahme an zwei Projektseminaren, wobei der individuelle Anteil an dem gemeinsamen Projekt erkennbar und bewertbar sein muss. Auch eine Kombination aus einem sechswöchigen Praktikum (9 ECTS) und einem Projektseminar (9 ECTS) ist möglich.

(5) Mindestens 4 einzelne Leistungsnachweise müssen über schriftliche Hausarbeiten (9 ECTS-Punkte) erworben werden.

(6) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer in zwei modernen Fremdsprachen mind. Kenntnisse auf dem Niveau von UNICert II nachweisen kann (vgl. § 5).

(7) Studierende können zur Masterprüfung „Europäische Kulturgeschichte“ an der Europa-Universität Viadrina nur zugelassen werden, wenn sie mindestens ein Semester im Studiengang „Europäische Kulturgeschichte“ eingeschrieben gewesen sind und an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät mindestens 30 ECTS-Punkte erworben haben.

§ 18 Anmeldung zur Masterprüfung und Studienfristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung soll zu Beginn des 4. Semesters unter Nachweis der in § 17 genannten Voraussetzungen schriftlich beim Prüfungsamt gestellt werden.

(2) Die Masterprüfung soll zum Ende des 4. Semesters abgelegt werden. Wird die Prüfung nicht bis zum Ende des 5. Semesters abgelegt, gilt sie als einmal nicht bestanden.

§ 19 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern nach Maßgabe von § 12 Abs. 1 begutachtet.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Der Umfang sollte 80 Seiten nicht überschreiten. Im Einzelfall (z. B. bei Krankheit) kann auf begründeten Antrag des Prüflings der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um zunächst einen Monat, gegebenenfalls entsprechend weiter verlängern. Der Antrag ist über das Prüfungsamt zu stellen.

(4) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Die Abschlussarbeit ist von zwei Gutachtern innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe zu bewerten. Einer der Gutachter muss derjenige sein, der das Thema der Arbeit ausgegeben hat. Ist einer der bestellten Gutachter verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Prüflings ersatzweise einen neuen Gutachter.

(7) Die Bewertung der Masterarbeit durch die Gutachter erfolgt gemäß § 21 Abs. 3 -5. Die Bewertung der Arbeit wird dem Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mindestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt. Weichen die von den beiden Gutachtern vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter. Die Note der Abschlussarbeit setzt sich aus dem Durchschnitt der Noten der drei Gutachten zusammen.

(8) Wird die Abschlussarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der Prüfling eine neue Abschlussarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. Innerhalb von 4 Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Masterarbeit muss die neue Themenstellung ausgegeben werden. Erfolgt die zweite Themenausgabe nicht innerhalb dieser Frist oder wird der zweite Versuch ebenfalls mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 20 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Voraussetzung für das Ablegen der mündlichen Abschlussprüfung ist eine mindestens mit der Note 4,0 bewertete Masterarbeit.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus drei Teilen. Sie wird in der Regel vor zwei Prüfern abgelegt.

(3) Gegenstand der Prüfung sind drei Themen, das erste Thema ist der Masterarbeit zu entnehmen. Das zweite Thema muss aus dem Bereich des Zentralmoduls, das dritte Thema aus dem Bereich der Wahlmodule gewählt werden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(5) Wird die mündliche Abschlussprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, darf sie einmal wiederholt werden und zwar frühestens nach drei Monaten und spätestens ein Semester nach Ablauf des Prüfungsverfahrens. Eine zweite Wiederholung ist nur in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag innerhalb einer Frist von weiteren sechs Monaten zulässig. Über den Antrag entscheidet der Vorsit-

zende des Prüfungsausschusses. Wird die Abschlussprüfung bei der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(6) Maximal drei Angehörige der Hochschule können außer den Prüfern und den Kandidaten bei der Prüfung mit Zustimmung der Kandidaten anwesend sein. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

§ 21 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Notendurchschnitt der studienbegleitenden Leistungsnachweise, der Note der Masterarbeit und der Note der mündlichen Abschlussprüfung. Bei der Errechnung der Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der ECTS-Punktzahl.

(2) Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet:

50% studienbegleitende Leistungsnachweise
(Module 1 -5)
40% Masterarbeit
10% mündliche Abschlussprüfung

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und für die Gesamtnote der Masterprüfung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen ausreichend erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen ist es möglich, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7/4,3/4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Ist in der Masterprüfung eine Gesamtleistung als Durchschnitt von Einzelleistungen oder Einzelbewertungen zu bewerten, so ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Umrechnung deutscher Noten in ETCS-Noten erfolgt entsprechend der von der Kultusministerkonferenz beschlossenen „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ vom 15. September 2000 in der Fassung vom 22. Oktober 2004.

§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Plagiate sind aktenkundig zu machen. Im ersten Fall ergeht eine schriftliche Verwarnung mit der Androhung des Verlustes des Prüfungsanspruches im Wiederholungsfall. Wird einem Studierenden danach ein weiteres Plagiat nachgewiesen, so wird der betreffende

Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen.

(5) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen zuungunsten des Kandidaten sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Zeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die Gesamtnote enthält.

(2) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Masterprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24 Form und Inhalt des Zeugnisses

(1) Das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung im Studiengang „Master of Arts“ enthält:

- die Gesamtnote
- das Thema der Abschlussarbeit und deren Note
- die Note der mündlichen Prüfung in den drei Bereichen
- den Notendurchschnitt der studienbegleitenden Leistungsnachweise.

(2) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

(3) Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges anzugeben.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht

(5) Das Zeugnis wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(6) Auf Wunsch kann das Zeugnis zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt werden. § 28 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 25
Urkunde über den Erwerb des
akademischen Grades „Master of Arts“

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines „Master of Arts“ beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 26
Feststellung der Ungültigkeit der
Masterprüfung nach Aushändigung des
Zeugnisses

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diese Prüfungsleistungen entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Feststellung der Ungültigkeit einer Masterprüfung nach 1 und 2 kann i.d.R. in einem Zeitraum von 5 Jahren erfolgen. Für diesen Zeitraum sind die Abschlussarbeit, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle beim Prüfungsamt aufzubewahren. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde über den Erwerb des Akademischen Grades „Master of Arts“ einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 27
Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Abschlussarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Protokolle der Abschlussprüfung gewährt.

§ 28
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ in Kraft.

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Master of Arts „Europäische Kulturgeschichte“ vom 1.2.2006 tritt zum 30.09.2012 außer Kraft.

Masterstudiengang Europäische Kulturgeschichte

Übersicht zum Studienablauf

Anlage zur Studien-und Prüfungsordnung

Zentral- und Wahlmodule		Fremdsprachen/ Praxisrelevanz	Masterprüfung
<p>Zentralmodul</p> <p>Europäische Kulturgeschichte im globalen Kontext</p> <p>in Kooperation mit dem Masterstudiengang „Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas“</p>	<p>Wahlmodule (3 aus 4)</p> <p>1. Europäische Wirtschaftskulturen</p> <p>2. Europäische Wissenskulturen und Künste</p> <p>3. Mittel- und Ost-europa als kultureller Raum</p> <p>in Kooperation mit dem Studiengang „Kultur und Geschichte Mittel-und Osteuropas“</p> <p>4. Religion und Moderne</p> <p>gemeinsames Modul mit dem Studiengang „Soziokulturelle Studien“</p>	<p>1 UniCert III in einer frei wählbaren modernen Fremdsprache (18 ECTS) oder</p> <p>1 UniCert II in einer dritten Fremdsprache (18 ECTS) oder</p> <p>ein oder mehrere Praktika mit einer Gesamtdauer von 3 Monaten (18 ECTS) oder</p> <p>zwei Projektseminare (je 9 ECTS)</p>	<p>Masterarbeit: 20 ECTS</p> <p>Mündliche Abschlussprüfung: 10 ECTS</p>
18 ECTS	36 ECTS	18 ECTS	30 ECTS

4.

Aufgrund von § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 6. Juli 2004 (GVBl. I, S. 394ff.) in der Fassung vom 23. November 2005 (GVBl. I, S. 254), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I/07, [07], S. 94), hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates folgende Prüfungsordnung für den Studiengang „Master of Arts (Intercultural Communication Studies)“ erlassen:¹

Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Intercultural Communication Studies

vom 11.07.2007

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand und Ziele des Studiengangs
- § 2 Profiltyp des Masterstudiengangs
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassungsbedingungen
- § 5 Studienvoraussetzungen
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Studiendauer
- § 8 Studienumfang
- § 9 Studienplanung
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Ausnahmeregelungen
- § 12 Prüfer
- § 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Module
- § 15 Lehrformen und studienbegleitende Leistungsnachweise
- § 16 Ziel und Art der Masterprüfung
- § 17 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 18 Anmeldung zur Masterprüfung und Studienfristen
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Mündliche Abschlussprüfung
- § 21 Bildung der Noten und Bewertung der Masterprüfung
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Zeugnis

¹ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 22.02.2008 ihre Genehmigung erteilt.

- § 24 Form und Inhalt des Zeugnisses
- § 25 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Master of Arts“
- § 26 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand und Ziele des Studiengangs

(1) Interkulturelle Kommunikation als Gegenstand wissenschaftlicher Auseinandersetzung resultiert aus verschiedenartigen sozialen Differenzenerfahrungen, die kulturwissenschaftlich beschrieben und reflektiert werden können: Aushandlungen gegenseitiger Abgrenzung, Selbst- und Fremdwahrnehmungen sowie Prozessen der Identitätskonstruktion wird ein latentes Konfliktpotential zugeschrieben, dessen Sprengkraft es zu entschärfen gilt. Der Studiengang Intercultural Communication Studies vermittelt vertiefte Kenntnisse in den Forschungsansätzen verschiedener kulturwissenschaftlicher Disziplinen, die sich mit einzelnen Problemstellungen des skizzierten Gegenstandsbereiches auseinandersetzen. Im Fokus stehen Prozesse interkultureller Interaktion in der deutsch-polnischen Grenzregion, die in einen übergeordneten Interaktionskontext zwischen östlichen und westlichen Regionen Europas eingebettet sind. Während in den Zentralmodulen theoretische und methodische Kenntnisse zu Problemstellungen interkultureller Kommunikation vermittelt werden, ermöglichen die Wahlmodule Spezialisierungen in den Bereichen der Migrationsforschung, der Osteuropaforschung, der Gender Studies sowie in interkulturell bedingten Problemstellungen in unternehmerischen Kontexten.

(2) Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch. Fakultative Lehrveranstaltungen, die an der Adam-Mickiewicz-Universität Poznan stattfinden, können auch auf Polnisch gehalten werden.

(3) Zentraler Studienort des Studiengangs ist das Collegium Polonicum Słubice.

§ 2

Profiltyp des Masterstudiengangs

Der Studiengang ist dem Profiltyp der forschungsorientierten Studiengänge zuzuordnen. Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang.

§ 3

Akademischer Grad

Mit der bestandenen Masterprüfung wird ein deutsch-polnischer Doppelabschluss (joint de-

gree) der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und der Adam-Mickiewicz-Universität Poznan vergeben. Der Abschluss beinhaltet die akademischen Grade „Master of Arts“ (M.A.) von Seiten der Europa-Universität Viadrina und „Magister“ (M.A.) von Seiten der Adam-Mickiewicz-Universität Poznan.

§ 4 Zulassungsbedingungen

(1) Zum Masterstudiengang (Intercultural Communication Studies) kann zugelassen werden, wer

1. mind. über einen ersten einschlägigen Hochschulabschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 verfügt. Über die Anerkennung dieser Abschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss.
2. in dem gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang seinen Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren hat.

(2) Von den Studierenden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, wird die aktive Beherrschung der deutschen Sprache erwartet, die durch den erfolgreichen Abschluss der DSH-Prüfung nachgewiesen wird.

(3) Für die Anerkennung von ausländischen Hochschulabschlüssen sind die von der KMK und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzkriterien maßgebend.

§ 5 Studienvoraussetzungen

(1) Bei allen Studierenden werden Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen auf dem Niveau von UNlcert II vorausgesetzt.² Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss. Sofern diese Sprachnachweise nicht zu Beginn des Studiums vorliegen, müssen sie bis zur Anmeldung der Masterprüfung erbracht sein.

(2) Ein UNlcert II in einer Fremdsprache kann ersetzt werden durch den Nachweis eines Latinums und den Nachweis von Sprachkenntnissen auf dem Niveau der Kursstufe Mittelstufe im Rahmen von UNlcert. Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung des Sprachenzentrums.

² Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, können Deutsch als Fremdsprache wählen. Äquivalent zu UNlcert II (Allgemeinsprachliche Prüfung) in anderen Fremdsprachen muss in diesem Fall die DSH bzw. ein vergleichbarer Abschluss (siehe DSH-Prüfungsordnung des Sprachenzentrums) vorgelegt werden.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium kann zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

§ 7 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie gliedert sich in drei Studiensemester und ein Prüfungssemester (Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung).

§ 8 Studienumfang

(1) Das Studium hat insgesamt einen Umfang von ca. 3600 Arbeitsstunden (i.e. 40 Stunden pro Woche) und 120 ECTS-Punkten.

(2) 1 ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsumfang von ca. 30 Stunden.

§ 9 Studienplanung

Um das Studium optimal durchführen zu können, gibt es neben dem Studienberatungsangebot der Fakultät die Möglichkeit, aus dem Kreis der Lehrenden der Fakultät einen Mentor, der sich zur Betreuung bereit erklärt, zu wählen.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der vom Fakultätsrat bestellt wird.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens vier Mitgliedern, davon mind. 3 Hochschullehrer. Der Fakultätsrat kann weitere Mitglieder bestellen. Im Falle von wissenschaftlichen Mitarbeitern müssen diese mindestens promoviert sein. Die Studierenden haben das Recht, ein Mitglied für den Prüfungsausschuss zu nominieren.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt 1 Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung ein-

gehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienverläufe, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen und legt die Verteilung der Noten offen. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie über die Zulassung zu den Prüfungen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss, soweit die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung dem nicht entgegenstehen, dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner seiner Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 11 Ausnahmeregelungen

(1) Der Prüfungsausschuss kann auf der Grundlage universitärer Kooperationsabkommen Ausnahmen von dieser Prüfungsordnung zulassen. Ausnahmeregelungen gelten auch bei schwerwiegenden Erkrankungen und Behinderungen.

(2) Der Prüfungsausschuss gewährleistet, dass durch die Inanspruchnahme der Schutzfristen gem. § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der landesrechtlichen Regelungen über den Erziehungsurlaub keine Nachteile entstehen.

(3) Die Mitwirkung in der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung der Hochschule sowie die Betreuung von Familienmitgliedern kann zu einer Verlängerung der in § 18 genannten Fristen führen.

§ 12 Prüfer

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer. Zum Prüfer kann bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach promoviert hat und im Übrigen die Voraussetzungen von § 12 (3) BbgHG erfüllt. Die Masterprüfung ist von mindestens zwei

Prüfern abzunehmen und zu bewerten. Mindestens einer der Prüfer muss an der Europa-Universität Viadrina eine Professur innehaben oder zur selbständigen Lehre berechtigt sein.

(2) Der Prüfungskandidat kann die Prüfer vorschlagen. Das Einverständnis der Vorgeschlagenen muss vorliegen.

(3) Für Prüfer gilt § 10 Abs. 7 entsprechend.

(4) Jede mündliche Prüfung ist zu protokollieren, in der Regel von dem jeweils anderen Prüfer.

(5) Die Bestellung zu Prüfern ist in geeigneter Form bekanntzugeben. Ein aus zwingenden Gründen während des laufenden Prüfungsverfahrens notwendig werdender Wechsel eines Prüfers ist mit Zustimmung des Kandidaten zulässig.

(6) Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Hochschule aus, bleibt seine Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu zwei Jahre erhalten.

§ 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen in kultur-, geistes- oder sozialwissenschaftlichen Studiengängen an Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen werden kann.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen von ausländischen Hochschulen können anerkannt werden, wenn Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

§ 14 Module

(1) Der Studiengang „Master of Arts (Intercultural Communication Studies)“ besteht aus 5 Modulen.

(2) Modul 1 bildet das Zentralmodul „Theories of Intercultural Communication“. Dieses Modul führt in die soziale und wissenschaftliche Genese unterschiedlicher Problemerkennungen und Problemstellungen interkultureller Kommunikation ein. Im Zentrum des Interesses stehen theoretische Erfassungen und kulturwissenschaftliche Verortungen einzelner Aspekte wie

beispielsweise Prozesse der Identitätsbildung, der Selbst- und Fremdwahrnehmung, des Umgangs mit Interkulturalität in spontanen und institutionellen Kontexten sowie der Aushandlung von Bedeutungen.

(3) Modul 2 bildet das Zentralmodul „Empirical and Methodological Approaches to Forms of Intercultural Communication (incl. Media Communication)“. Dieses Modul ermöglicht ein vertieftes Studium kulturwissenschaftlicher Herangehensweisen an Beschreibungs- und Erklärungsformen unterschiedlicher Einflüsse von Interkultur und Kulturalität auf soziale Interaktionen. Zentrale Berücksichtigung findet hier auch die Rolle medial vermittelter Kommunikation in interkulturell bedingten Kontexten.

(4) Modul 3 und Modul 4 sind Wahlpflichtmodule. Studierende absolvieren zwei der folgenden vier Module:

- Migration, Ethnicity, Ethnocentrism. Fokus des Schwerpunkts ist eine kulturwissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Wanderungsbewegungen, die das heutige Gesicht Europas geprägt haben und die es - im Zeitalter der Globalisierung - in steigendem Maße weiter prägen werden.
- Culture and History of Central and Eastern Europe. Mit besonderer Fokussierung von Gesellschaften und Kulturen Ost- und Mitteleuropas gliedert sich dieses Modul in die Themenschwerpunkte Literatur und Geschichte, Gesellschaft und Politik.
- Transdisciplinary Gender Studies. Im Mittelpunkt dieses Moduls steht die Vermittlung theoretischer und methodischer Konzepte zur Analyse von Geschlechterverhältnissen in individueller, struktureller und symbolischer Hinsicht. Vermittelt wird ein Überblick über Grundlagen, Problemfelder und Fragestellungen in der Frauen- und Geschlechterforschung.
- Intercultural Management. Dieses Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse in Theorien, Modelle, empirische Methoden und anwendungsorientierte Konzepte zur Erfassung von und zum Umgang mit interkulturell bedingten Einflüssen in betriebswirtschaftlichen Kontexten, wie Unternehmenskooperationen, Interkulturalität in Arbeitsgruppen, Organisationsentwicklung und Kulturmanagement.

(5) In Modul 5 muss eine moderne Fremdsprache gewählt werden.

(6) Weitere Wahlmodule können hinzugefügt werden. Die Bekanntgabe erfolgt über das Kommentierte Vorlesungsverzeichnis.

(7) Die Noten der einzelnen Module können für die Module 1-5 durch den Durchschnitt der Noten der in den jeweiligen Modulen erreichten Leistungsnachweise ermittelt werden. Bei der Errechnung der Modulnote orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der ECTS-Punktzahl.

§ 15 Lehrformen und studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise (Scheine) werden i. d. R. für die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen von 2 LVS vergeben. Die Veranstaltung gilt als nicht regelmäßig besucht, wenn der Studierende mehr als 20% gefehlt hat.

(2) Im Rahmen des Studiengangs werden folgende Lehrformen angeboten:

- Masterseminare
- Kolloquien
- Projektseminare
- Vorlesungen.

(3) Notwendige Voraussetzung für den Erwerb eines Leistungsnachweises ist über die regelmäßige Teilnahme hinaus der Nachweis einer mindestens mit "ausreichend" zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung in der jeweiligen Lehrveranstaltung. Dies gilt auch für Leistungsnachweise, die als Teil von Gruppenarbeiten eingebracht werden.

(4) Der Stellenwert des einzelnen Leistungsnachweises für ein Masterseminar nach ECTS-Punkten wird nach folgenden Kriterien bestimmt:

3 ECTS-Punkte:

- Referat
- Essay (in der Regel nicht mehr als 4 Seiten)
- Sitzungsprotokoll

6 ECTS-Punkte:

- eine Seminararbeit (in der Regel 12 Seiten)
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von in der Regel 12 Seiten
- Klausur (Die Dauer der Klausur sollte 4 Stunden nicht überschreiten)
- mündliche Prüfung (Die Dauer der Prüfung sollte 20 Minuten nicht überschreiten.)

9 ECTS-Punkte:

- eine schriftliche Hausarbeit (die Hausarbeit sollte eine Länge von 25 Seiten nicht überschreiten).

In einer einzelnen Lehrveranstaltung können maximal 9 ECTS-Punkte erworben werden. Leistungsnachweise sind nicht kumulierbar.

§ 16 Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung.

§ 17 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

(1) Als studienbegleitende Leistungen sind in jedem der Module 1 bis 4 bis zur Anmeldung zur Masterprüfung Leistungen im Umfang von je 18 ECTS-Punkten zu erbringen. Als studienbegleitende Leistung ist im Modul 5: Fremdsprachen/ Intercultural Practice bis zur Anmeldung zur Masterprüfung zu erbringen:

- Studierende, deren Muttersprache eine nicht-slawische Sprache ist und die zum Studienbeginn über keine polnischen Sprachkenntnisse verfügen, erbringen das Zertifikat UNlcert I (9 ECTS) in der Fremdsprache Polnisch.
- Studierende, deren Muttersprache eine slawische Sprache ist, oder die bereits zum Studienbeginn über polnische Sprachkenntnisse auf dem Niveau von UNlcert I verfügen, erbringen das Zertifikat UNlcert I in einer weiteren Fremdsprache (9 ECTS), in der sie zu Studienbeginn über keine Kenntnisse verfügen.

Darüber hinaus erbringen die Studierenden Leistungen in angebotenen Veranstaltungen der Sektion Intercultural Practice (9 ECTS).

Die studienbegleitenden Leistungen im Modul 5 werden mit insgesamt 18 ECTS-Punkten angerechnet.

(2) Mindestens 4 einzelne Leistungsnachweise müssen über schriftliche Hausarbeiten (9 ECTS-Punkte) erworben werden.

(3) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer in zwei modernen Fremdsprachen mind. Kenntnisse auf dem Niveau von UNlcert II nachweisen kann.

(4) Studierende können zur Masterprüfung Intercultural Communication Studies an der Europa-Universität Viadrina nur zugelassen werden, wenn sie mindestens die Hälfte der ECTS-Punkte, d.h. 36 ECTS-Punkte, in den beiden Zentralmodulen und den Wahlmodulen im Rahmen von Lehrveranstaltungen erworben haben, die von Dozenten durchgeführt werden, die an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt

(Oder) oder am Collegium Polonicum Slubice angesiedelt sind.

§ 18 Anmeldung zur Masterprüfung und Studienfristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung soll zu Beginn des 4. Semesters unter Nachweis der in § 17 genannten Voraussetzungen schriftlich beim Prüfungsamt gestellt werden.

(2) Die Masterprüfung soll zum Ende des 4. Semesters abgelegt werden. Wird die Prüfung nicht bis zum Ende des 5. Semesters abgelegt, gilt sie als einmal nicht bestanden.

§ 19 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern nach Maßgabe von § 12 Abs. 1 begutachtet.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Der Umfang sollte 80 Seiten nicht überschreiten. Im Einzelfall (z. B. bei Krankheit) kann auf begründeten Antrag des Prüflings der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um zunächst einen Monat, gegebenenfalls entsprechend weiter verlängern. Der Antrag ist über das Prüfungsamt zu stellen.

(4) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Die Abschlussarbeit ist von zwei Gutachtern innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe zu bewerten. Einer der Gutachter muss derjenige sein, der das Thema der Arbeit ausgegeben hat. Ist einer der bestellten Gutachter verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Prüflings ersatzweise einen neuen Gutachter.

(7) Die Bewertung der Masterarbeit durch die Gutachter erfolgt gemäß § 21 Abs. 3 - 5. Die Bewertung der Arbeit wird dem Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mindestens eine Woche vor der mündlichen Prü-

fung schriftlich mitgeteilt. Weichen die von den beiden Gutachtern vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter. Die Note der Abschlussarbeit setzt sich aus dem Durchschnitt der Noten der drei Gutachten zusammen.

(8) Wird die Abschlussarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der Prüfling eine neue Abschlussarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. Innerhalb von 4 Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Masterarbeit muss die neue Themenstellung ausgegeben werden. Erfolgt die zweite Themenausgabe nicht innerhalb dieser Frist oder wird der zweite Versuch ebenfalls mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 20 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Voraussetzung für das Ablegen der mündlichen Abschlussprüfung ist eine mind. mit der Note 4,0 bewertete Masterarbeit.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus drei Teilen. Sie wird in der Regel vor zwei Prüfern abgelegt.

(3) Gegenstand der Prüfung sind drei Themen, das erste Thema ist der Masterarbeit zu entnehmen. Das zweite Thema muss aus dem Bereich der Zentralmodule, das dritte Thema aus dem Bereich der Wahlmodule gewählt werden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(5) Wird die mündliche Abschlussprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, darf sie einmal wiederholt werden und zwar frühestens nach drei Monaten und spätestens ein Semester nach Ablauf des Prüfungsverfahrens. Eine zweite Wiederholung ist nur in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag innerhalb einer Frist von weiteren sechs Monaten zulässig. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Wird die Abschlussprüfung bei der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(6) Maximal drei Angehörige der Hochschule können außer den Prüfern und den Kandidaten bei der Prüfung mit Zustimmung der Kandidaten anwesend sein. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

§ 21 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Notendurchschnitt der studienbegleitenden Leistungsnachweise, der Note der Masterarbeit und der Note der mündlichen Abschlussprüfung. Bei der Errechnung der Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der ECTS-Punktzahl.

(2) Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet:
50% studienbegleitende Leistungsnachweise (Module 1 - 5)
40% Masterarbeit
10% mündliche Abschlussprüfung

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und für die Gesamtnote der Masterprüfung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen ist es möglich, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7/4,3/4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Ist in der Masterprüfung eine Gesamtleistung als Durchschnitt von Einzelleistungen oder Einzelbewertungen zu bewerten, so ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt
bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt
über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt
über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt
über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt
über 4,0 = nicht ausreichend.

Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Umrechnung deutscher Noten in ETCS-Noten erfolgt entsprechend der von der Kultusministerkonferenz beschlossenen „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ vom 15. September 2000 in der Fassung vom 22. Oktober 2004.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Plagiate sind aktenkundig zu machen. Im ersten Fall ergeht eine schriftliche Verwarnung mit der Androhung des Verlustes des Prüfungsanspruches im Wiederholungsfall. Wird einem Studierenden danach ein weiteres Plagiat nachgewiesen, so wird der betreffende Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen.

(5) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen zuungunsten des

Kandidaten sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23

Zeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die Gesamtnote enthält.

(2) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Masterprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24

Form und Inhalt des Zeugnisses

(1) Das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung im Studiengang „Master of Arts“ enthält:

- die Gesamtnote
- das Thema der Abschlussarbeit und deren Note
- die Note der mündlichen Prüfung in den drei Bereichen
- den Notendurchschnitt der studienbegleitenden Leistungsnachweise.

(2) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

(3) Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges anzugeben.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Das Zeugnis wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(6) Auf Wunsch kann das Zeugnis zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt werden.

(7) Studierende, die mindewstens 30 ECTS-Punkte an der Adam-Mickiewicz-Universität Poznan erbracht haben, können auf dem Masterzeugnis die Teilnahme an einem dreisprachigen

chigen (deutsch, polnisch, englisch) Studiengang bescheinigt bekommen.

§ 25

Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Master of Arts“

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines „Master of Arts“ beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 26

Feststellung der Ungültigkeit der Masterprüfung nach Aushändigung des Zeugnisses

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diese Prüfungsleistungen entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Feststellung der Ungültigkeit einer Masterprüfung nach 1 und 2 kann i.d.R. in einem Zeitraum von 5 Jahren erfolgen. Für diesen Zeitraum sind die Abschlussarbeit, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle beim Prüfungsamt aufzubewahren. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde über den Erwerb des Akademischen Grades „Master of Arts“ einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Abschlussarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Protokolle der Abschlussprüfung gewährt.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ in Kraft. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Master of Arts „Intercultural Communication Studies“ vom 1.2.2006 tritt zum 30.09.2012 außer Kraft.

Masterstudiengang Intercultural Communication Studies (ICS)

Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung

Modul 1	Modul 2	Modul 3	Modul 4	Modul 5	Masterphase
Zentralmodul 1	Zentralmodul 2	Wahlmodul 1 (1 aus 4)	Wahlmodul 2 (1 aus 4)	Fremdsprachen/ Praxisrelevanz	
Theories of Intercultural Communication	Empirical and Methodological Approaches to Forms of Intercultural Communication (incl. Media Communication)	<p>Migration, Ethnicity, Ethnocentrism → in Kooperation mit dem Masterstudiengang "European Studies"</p> <p>Culture, History and Societies in Central and Eastern Europe → in Kooperation mit dem Masterstudiengang "Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas"</p> <p>Transdisciplinary Gender Studies</p> <p>Intercultural Management → In Kooperation mit der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät</p>		<p>Intercultural Practice (Sprachenzentrum)</p> <p>1. Experience learning a new language (Unicert I) (2 classes, 9 ECTS) 2. Workshops of intercultural practice and training (9 ECTS) → in Zusammenarbeit mit dem Sprachenzentrum</p>	<p>Masterarbeit: 20 ECTS</p> <p>Masterprüfung: 10 ECTS</p>
18 ECTS	18 ECTS	18 ECTS	18 ECTS	18 ECTS	30 ECTS

